

# Die Munizipalität der Stadt Trier unter der französischen Direktorialverfassung 1798 – 1800

Von Wolfgang Hans STEIN

Die Französische Revolution hat in Frankreich einen neuen Staat geschaffen, der für sich eine demokratische Legitimation reklamierte. Durch Wahlen legitimiert war dabei die Legislative mit ihren verschiedenen Kammern, nämlich der *Assemblée constituante* von 1789, der *Assemblée législative* von 1791, der *Convention* von 1792, sowie unter dem Direktorium von 1795 dem *Corps législatif*, bestehend aus dem *Conseil des Cinq-Cents* und dem *Conseil des Anciens*. Sie hatten die Gesetzgebungshoheit. Dagegen wurde die Exekutive nur in der Zeit der Direktregierung des Konventes 1792–1795 von den Kammern selbst ausgeübt, sonst aber einer anderen Institution übertragen, nämlich zunächst dem König, dann dem Direktorium sowie später den Konsuln und dem Kaiser Napoleon. Entsprechend regelten die Verfassungen der Revolution detailliert den Wahlmodus der Kammern und die Kompetenzen der Regierungsorgane. Auch die Gebietskörperschaften wie insbesondere die Kommunen hatten ihren Platz in den Verfassungen, sie erschienen aber nur als Untergliederungen der Verwaltung<sup>1</sup> und hatten keine eigene demokratische Legitimation<sup>2</sup>, sondern waren strikt auf die Durchführung der Gesetze begrenzt und der Kontrolle der übergeordneten Verwaltungen unterworfen<sup>3</sup>. Folglich berücksichtigten die Verfassungen von Konsulat und Empire die Gebietskörperschaften überhaupt nicht mehr, sondern regelten ihren Status durch einfache Gesetze. Im Gegensatz zu dem in Deutschland geltenden Prinzip der Subsidiarität (GG Art. 28.2) gibt es also im Frankreich der Revolution und des Empire sowie darüber hinaus keine gemeindliche Selbstverwaltung. Die Gemeinden sind vielmehr integraler Bestandteil der einheitlichen staatlichen Exekutive. Dem steht nicht entgegen, dass die Besetzung von Verwaltungsposten der Gebietskörperschaften, wie auch zeitweilig von Teilen der Justiz, durch Wahlen erfolgte. Dies ist aber nur ein Modus der Personenauswahl, der ihnen, wie die frühen Verfassungen ausdrücklich ausführen, keine eigene Repräsentationsfunktion verleiht.

Unter der Verfassung des Direktoriums vom 22. August 1795 war die gesamte Staatsverwaltung kollegial organisiert. Das Direktorium selbst bildete mit seinen fünf Direktoren einen kollegialen Staatspräsidenten, dem nur politisch nicht ver-

---

1 Verfassung 1791, Chapitre IV, Section II, Art. 1; Verfassung 1793, Art. 78 ff; Verfassung 1795, Art. 174 ff.

2 Verfassung 1791, Chapitre IV, Section II, Art. 2: „*Les administrateurs n'ont aucun caractère de représentation*“; ebenso Verfassung 1793, Art. 82.

3 Verfassung 1795, Art. 189, 193–196.

antwortliche Minister unterstellt waren. Die aus jeweils fünf Mitgliedern bestehenden Zentralverwaltungen der Départements wiederholten als Kollegialverwaltungen die Struktur des Direktoriums. Änderungen gab es nur insofern, als hier nun die einzelnen Mitglieder selbst für bestimmte Teile der Verwaltung zuständig waren und ihnen dazu jeweils ein bürokratischer Apparat mit einem Büroleiter (*chef de bureau*) unterstand. Schließlich galt das Kollegialprinzip auch auf der untersten Verwaltungsstufe. Die hier eingerichteten Kantonsmunicipalitäten waren kollegiale Ratsgremien, die aus den Vertretern (Agenten) aller kantonsangehörigen Gemeinden bzw. im Verhinderungsfall aus ihren Vertretern (Adjunkten) bestanden. Für die Verwaltungsarbeit verfügten die Municipalitäten noch über einen kleinen bürokratischen Apparat aus einigen Sekretären, der unter der Leitung eines Chefsekretärs stand. Außerdem war den Zentralverwaltungen wie den Municipalitäten noch ein Kommissar beigeordnet, der die Rechtskonformität der Verwaltung sowie außerdem die Erhebung der direkten Steuern und die Vorbereitung eines neuen Grundsteuerkatasters überwachte. Städte ab einer Größe von 5.000 Einwohnern bildeten eigene Kantone mit einer Municipalität aus fünf Verwaltern, deren Zahl bei Städten über 10.000 Einwohner auf sieben Verwalter anstieg. Dabei sind die Kantonsmunicipalitäten die eigentliche Besonderheit der direktorialen Verwaltung; sie haben nicht nur in Frankreich eine weiter andauernde Diskussion über die Struktur der Kommunalverwaltung nach sich gezogen, sondern im Rheinland mit Mairien im Zuschnitt innerfranzösischer Kantone, den preußischen Samtgemeinden und noch den heutigen Verbandsgemeinden eine sogar noch existierende Tradition begründet. Dagegen stellen die städtischen Municipalitäten kaum eine Neuerung dar und sind vor allem für Innerfrankreich von Bedeutung, insofern als sie hier nun wieder ohne die Mediatisierung durch die Distrikte zugelassen wurden. Für das annektierte Rheinland und somit auch für Trier reiht sich die direktoriale Verwaltung dagegen in den Prozess der schrittweisen Angleichung an die innerfranzösische Kommunalverfassung ein<sup>4</sup>.

Nach der Besetzung der Stadt am 9. August 1794 amtierten der alte Magistrat bzw. die noch in Trier verbliebenen oder wieder dorthin zurückgekehrten Mitglieder dieses Gremiums zunächst weiter. Ein erster Schritt erfolgte mit der Unterstellung der Stadt unter die Aachener Zentralverwaltung für die eroberten Lande zwischen Maas und Rhein im April 1795, wobei die bisherige ständisch besetzte Doppelspitze von zwei Bürgermeistern aufgehoben und durch einen Maire als alleinigen Leiter der städtischen Verwaltung ersetzt wurde. Eingriffe gab es auch in die Zusammensetzung des Magistrates, doch erfolgten die Besetzungen durchweg aus dem Kreis der bisherigen Ratsmitglieder. Am stärksten war der Einschnitt in der praktischen

---

4 Emil ZENZ: Die Verfassung der Stadt Trier in der französischen Zeit (1794–1813). In: Trierisches Jahrbuch 1959, S. 96–108.

Verwaltungstätigkeit. Einerseits stellten die Anforderungen der Besatzungsarmee eine enorme Belastung für den Magistrat dar, andererseits aber zeigt der chaotische Zustand der Protokolle und der Akten des Magistrats für diese Zeit, dass von einer geordneten Verwaltung kaum noch gesprochen werden kann<sup>5</sup>. Ein zweiter Schritt erfolgte dann mit der Unterstellung der Stadt unter die Generaldirektion der eroberten Lande zwischen Rhein und Mosel im Juli 1796. Über die Umbenennung des Bürgermeisters zum Maire hinaus wurden nun auch Grundzüge der französischen Verwaltungsstruktur eingeführt. Dem Maire wurden zwei Munizipalverwalter und ein Stadtsekretär zur Seite gestellt; hinzu kam noch ein Gremium von zwölf neu ernannten Notablen. Zudem erhielten nun alle Mitglieder der Stadtverwaltung eine Besoldung. Das führte zu einer deutlichen Stabilisierung der Verwaltungstätigkeit, wie aus der Protokollführung des Magistrates erkennbar ist. Schließlich brachte die Rückberufung der alten Ratsmitglieder der kurfürstlichen Zeit durch General Hoche im März 1797 nochmals einen Wechsel in der Zusammensetzung des Rates, dürfte sich aber durch die Kontinuität in der Position des Maire, der sich nun wieder Bürgermeister nennen konnte, nicht wesentlich auf die eigentliche Verwaltungstätigkeit ausgewirkt haben. Die Protokolle wurden weiter regelmäßig geführt, während die für die kurfürstliche Zeit bestehende systematische Zuordnung der Anlagen zu den Protokollen auch jetzt noch nicht wieder erreicht wurde.

Der eigentliche Einschnitt war dann die Einführung französischer Verwaltungsstrukturen mit der Beendigung der Militärverwaltung und der Einführung der französischen Zivilverwaltung. Nach Einrichtung der Départements am 23. Januar 1798 und der Einführung der Zentralverwaltungen in den neuen rheinischen Départements am 19. Februar 1798 wurden ab Mitte März 1798 auch die Unterverwaltungen in Form von Kantonsmunicipalitäten eingerichtet. Allerdings gab es bei der Besetzung der Verwaltungsstellen doch noch Unterschiede zwischen Innerfrankreich und den annektierten rheinischen Départements. Die Kommissare bei den Municipalitäten wurden in ganz Frankreich durch die vorgesetzten Zentralverwaltungen der Départements ernannt. Die Mitglieder der Municipalitäten aber wurden in Innerfrankreich durch Gemeindeversammlungen gewählt, während sie in den rheinischen Départements ebenfalls von den Zentralverwaltungen ernannt wurden. Schließlich war die Auswahl des administrativen Personals den Municipalitäten überlassen, doch wurden in den rheinischen Départements die Chefsekretäre ebenfalls von den Zentralverwaltungen ernannt.

Bei der Einrichtung der Municipalität in Trier am 14. März 1798 wurden von der Zentralverwaltung des Saar-Départements fünf Verwalter ernannt, nämlich

---

<sup>5</sup> Wolfgang Hans STEIN: Die französischen Bestände des Stadtarchivs Trier 1794–1814/16. Koblenz 2013, S. 19–27.

Beer, Hayn, Heddesdorf, Kochs und Süß, die in öffentlicher Sitzung im Rahmen der Einsetzungsfeier Heddesdorf zum Präsidenten bestimmten<sup>6</sup>. Daneben wurden Dupré zum Chefsekretär und Petri zum stellvertretenden Sekretär ernannt und außerdem der Munizipalität von der Zentralverwaltung noch ein Kommissar beigeordnet<sup>7</sup>. Dabei wurde offensichtlich zunächst von einer Bevölkerungszahl der Stadt Trier von unter 10.000 Einwohnern ausgegangen. Danach muss aber eine höhere Einwohnerzahl von über 10.000 angenommen worden sein, denn am 1. April 1798 wurde die Mitgliederzahl der Munizipalität auf sieben erhöht und noch zusätzlich die Verwalter Krumeich und Schaack bestellt. Worauf die Annahme einer höheren Einwohnerzahl basierte, ist nicht ganz klar. Zenz führt zur Begründung weitere Eingemeindungen durch die neue französische Verwaltung an<sup>8</sup>. Trier ist aber in die neue französische Verwaltung mit den alten Vororten aus kurfürstlicher Zeit (Heilig Kreuz, Löwenbrücken, Olewig, Pallien, sowie Balduinshäuschen, Kockelsberg, Markushof) übernommen worden<sup>9</sup>, während weitere Eingemeindungen erst in der Zeit der Mairieverwaltung ab 1801 vorgenommen wurden<sup>10</sup> und deshalb für den vorliegenden Fall keine Rolle spielen. Allerdings hatte sich durch die Auflösung der alten Territorialverhältnisse die Einwohnerzahl der bisher eingemeindeten Vororte geändert, so dass eine neue Grenzziehung notwendig wurde<sup>11</sup>. Der Neuansatz der Einwohnerzahl der Stadt konnte also nur eine grobe Schätzung nicht aufgrund neuer Eingemeindungen, sondern nur aufgrund des etwas erwei-

---

6 Wolfgang Hans STEIN: *Revolutionskultur ohne Revolution. Die französischen Nationalfeste im Rheinland am Beispiel des Saar-Départements*. St. Ingbert 2018, S. 132–141.

7 Von einer ausführlichen Darstellung der in Trier tätigen Kommissare kann hier abgesehen werden, da es sich bei ihnen mit Ausnahme des am Anfang und am Ende der Munizipalverwaltung aushilfsweise eingesetzten Kommissars des benachbarten Kantons Konz Stammel und des ebenfalls nur kurz am Ende des Bestehens der Munizipalität tätigen Notars Horn durchgehend um Franzosen handelte, vgl. STEIN: *Verwaltungspartizipation* (wie Anm. 59), Teil 3, S. 337, 361.

8 ZENZ: *Verfassung* (wie Anm. 4), S. 101. Er gibt dafür aber kein Datum an und der Verweis auf Gottfried KENTENICH: *Geschichte der Stadt Trier*. Trier 1915, S. 706, bezieht sich erst auf die napoleonische Zeit.

9 *Division territoriale du département de la Sarre / Territorial-Eintheilung des Saar-Départements*. Trier 22. Ventôse VI / 12. März 1798 – LHA Koblenz: 241/111.

10 Eine erste Eingemeindung einiger stadtnaher Höfe (Mergener Grünhaus, Lochmühle, Neuerweg, Ottohäuschen sowie auch Geishof, Trimmelter Hof, Fausenburg) durch Arrêté der Zentralverwaltung vom 11. Juli 1798 (*Division territoriale du département de la Sarre* (wie Anm. 9), handschriftlicher Zusatz) dürfte wohl noch mehr der Klarstellung des aktuellen Zustandes als einer Erweiterungsabsicht gegolten haben (*Tableau des Mairies du Département de la Sarre*, 1. Frimaire IX / 22. Nov. 1800 – LHA Koblenz: 241/111). Eine echte Stadterweiterung wurde erst mit Arrêté vom 21. Februar 1802 zum 23. März 1802 vorgenommen (LHA Koblenz: 241/1249; StadtA Trier FZ 68 (4)).

11 Unterlagen mit einer Karte für Löwenbrücken in LHA Koblenz: 276/89 sowie Korrespondenz in StadtA Trier: FZ 68 (25). Im Detail blieb die Lage aber weiterhin unklar, so dass Maire Recking nach seinem Amtsantritt 1801 den Präfekten um Auskunft über die Grenzen des Verwaltungsbezirkes der Stadt bitten musste (ibid.).

terten Umfanges der alten zur Stadt gehörigen Vororte sein<sup>12</sup>. Die Einwohnerstatistik des Département vom 21. Juli 1799 nennt dann aber für Trier samt Vororten eine Einwohnerzahl von 8979<sup>13</sup>, und die Stadt selbst legte am 6. August einen *État de la population* von 8.960 Einwohnern (*âmes*) vor, so dass die Zentralverwaltung mit Arrêté vom 13. August die Stadt wieder unter die Gemeinden mit nur mehr als 5.000 Einwohnern einreihete<sup>14</sup>. Am 6. November 1799 meldet dann der Trierische Anzeiger für das Saar-Département, dass die Zentralverwaltung die Einwohnerzahl der Stadt auf 9.535 festgesetzt habe, und eine aufgrund eines Einspruchs des Regierungskommissars gegen eine Selbsteinschätzung der Stadt von der Zentralverwaltung veranlasste neue Berechnung durch Auswärtige kam am 29. November sogar zu einer Zahl von nur 9025 Einwohnern<sup>15</sup>. Die Bestätigung dieser Neueinschätzung durch den Regierungskommissar stand im Februar 1800 noch aus, als die neue Mitgliederzahl der Munizipalität von nur noch fünf Mitgliedern nach dem Nichteintritt von Wittus und dem Ausscheiden von Coupette am 17. Februar 1800 erreicht wurde. Danach sank die Zahl der Munizipalen sogar auf nur noch vier Mitglieder, da es nach dem Ausscheiden von Beer und Clemens im April 1800 nur gelang, einen neuen Munizipalverwalter zu finden. Aber das gehört schon zur Agonie der Munizipalität in Erwartung der Einführung der Mairieverwaltung in den rheinischen Départements.

Die eigentliche Frage ist aber, wer waren diese Leute. Zenz stellte dazu bereits fest: „Es waren mit Ausnahme von Dupré und Beer alles neue Leute“<sup>16</sup>. Das stimmt zunächst für Beer und Dupré, denn sie waren in der Tat die einzigen Mitglieder des alten Rates, die in die neue Munizipalität übernommen wurden. Der Stadtrat der kurfürstlichen Zeit bestand neben dem kurfürstlichen Statthalter und dem Stadtschultheiß aus acht Ratsschöffen, die der Kurfürst aus der Zahl der Schöffen des kurfürstlichen Hochgerichts nach Anciennität besetzte, und 20 Amtsmeistern, die für die Zünfte im Rat saßen. Allerdings entsandten die Zünfte schon lange keine einfachen Mitglieder mehr in den Rat, sondern die Amtsmeisterstellen wurden von

---

<sup>12</sup> Auch eine grobe Aufstellung der Munizipalität selbst vom 25. Juli 1798, also bereits nach der Erhöhung der Zahl der Munizipalverwalter, kommt zu einer Zahl von knapp über 10.000 Einwohner, vgl. StadtA Trier: FZ 67 (15).

<sup>13</sup> Karl Theodor Friedrich BORMANN / Alexander VON DANIELS (Hg.): Handbuch der für die königlich-preussischen Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft. Bd. 1–8. Köln 1833–1845, hier Bd. 6, S. 492. Die Statistik bezieht sich auf die Stadt Trier und die eingemeindeten Vororte Heiligkreuz, Löwenbrück, Olewig und Pallien.

<sup>14</sup> LHA Koblenz: 276/89.

<sup>15</sup> LHA Koblenz: 276/79 und 89.

<sup>16</sup> ZENZ: Verfassung (wie Anm. 4), S. 100. Ähnlich schon Joseph HANSEN: Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution. Bd. 1–4. Bonn 1931–1938, hier Bd. 4, S. 596.

den Zünften im Vakanzfall an den Meistbietenden verkauft, der die Stelle dann auf Lebenszeit innehatte<sup>17</sup>, so dass diese Stellen in den Händen der wirtschaftlich potenten Honoratioren der Stadt waren. Von den kurfürstlichen Ratsschöffen wurde niemand in die neue Munizipalität übernommen und von den Amtsmeistern mit den beiden Genannten auch nur 10 % von ihnen. Allerdings kamen bald mit Trost und etwas später mit Schaep noch zwei weitere ehemalige Amtsmeister hinzu, und soziologisch gehört auch Ebentheurer als Sohn eines Amtsmeisters noch zu dieser Gruppe. Insgesamt hatten sie mit gut 40 % Zeitanteil und einer fast durchgehenden Präsenz von drei Vertretern doch eine nicht zu unterschätzende Position in der Munizipalität, wozu noch das prozentual nicht zu fassende Gewicht ihrer Vertrautheit mit den Geschäften kam, die sie in die Tätigkeit der Munizipalität einbringen konnten. Doch teilte sich die Gruppe bald in zwei oder sogar drei Untergruppen. Beer, der bei seiner Ernennung zum Munizipalverwalter schon über 60 Jahre alt war, scheint am stärksten in der Tradition der Amtsmeister verhaftet geblieben zu sein, was vor allem daraus erhellt, dass er – obwohl schon Munizipalverwalter – keine Unterschrift unter die Reunionsadresse leistete. Seine Präsenz von mehr als zwei Jahren in der Munizipalität gibt ihm Gewicht. Dagegen waren die jüngeren aus dieser Gruppe stärker bereit, sich in die neue Verwaltung zu integrieren. Dupré saß seit 1782 im Rat und war ab 1790 mehrmals Bürgermeister gewesen. Unter der französischen Militärverwaltung hatte er 1796 als Maire die Leitung der Stadtverwaltung übernommen. Nun wechselte er mit inzwischen 45 Jahren auf den Posten des Chefsekretärs, auf dem er als hauptamtlicher und bezahlter Funktionär<sup>18</sup> mit der Büroleitung gegenüber der nun wieder auf eine nur ehrenamtliche Tätigkeit reduzierten Munizipalität auch weiterhin einen großen Einfluss ausüben konnte. Der mit 39 Jahren noch etwas jüngere Ebentheurer trat dann als sein Nachfolger direkt in dieses Amt ein. Dass beide Juristen waren, scheint dabei weniger ins Gewicht zu fallen, denn viele der alten Amtsmeister hatten eine juristische Bildung gehabt. Wichtiger ist vielmehr ihre Bereitschaft, aktiv in der französischen Verwaltung mitzuarbeiten, was durch ihre frühen Unterschriften unter die Reunionspetition unterstrichen wird. Dupré hielt darüber hinaus in seiner amtlichen Funktion auch noch zwei öffentliche Reden bei den Nationalfesten. Eine mittlere Position könnten die nachgerückten ehemaligen Amtsmänner Schaep und Trost eingenommen haben, die – freilich noch vor Ihrer Berufung in die Munizipalität – erst in der Ergänzungsliste ihre Unterschrift unter die Reunionsadresse geleistet hatten. Von ihnen hat Trost der Munizipalität sogar noch länger als Beer angehört. So ist das Urteil von Zenz doch etwas abzuschwächen. Ohne Einfluss waren die alten Amtsmeister in der Munizipalität also wohl nicht gewesen.

---

17 RAPP: Stadtverfassung und Territorialverfassung (wie Anm. 65).

18 Dupré besaß 1785 das Haus Nr. 533 (Brückenstraße). Danach scheinen sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtert zu haben, denn 1797 gehörte ihm dieses Haus nicht mehr und er wohnte zur Miete.

Wer waren aber nun die neuen Leute? Es waren, und darin hat Zenz auch Recht, meist Personen, die bisher keine Verwaltungsfunktionen in Trier ausgeübt hatten, und zwar weder in der alten Stadtverwaltung vor 1794 noch unter der französischen Militärverwaltung nach 1794, wenn man davon absieht, dass Petri schon vor 1798 als Sekretär beim Magistrat angestellt war. Dagegen hatten einige der später ernannten Munizipalen allerdings schon Positionen in der französischen Verwaltung übernommen. Ebentheurer war Sekretär bei verschiedenen Verwaltungsbehörden gewesen, und Birk als Chefsekretär und Richter bei Gerichten sowie Scheidweiler als Kommissar hatten sogar schon Funktionen mit größerer Eigenständigkeit ausgeübt. Doch in Bezug auf die Verwaltung der Stadt Trier kann man durchaus von *homines novi* sprechen. Dabei finden wir in der Erstbesetzung neben den schon genannten zwei alten Amtsmeistern nun zwei Großkaufleute, nämlich Hayn und Kochs, sowie fünf Akademiker, nämlich Heddesdorf und Krumeich als Priester, von denen der erste ehemals Domkapitular gewesen war und der andere als Professor für Mathematik auf eine neue Anstellung an der Zentralschule wartete, sowie den Arzt Süß und die Juristen Petri und Schaack. Damit ist die Absicht erkennbar, eine neue Verwaltung einzurichten, die nur in einer beschränkten Kontinuität zu der Vorgängerverwaltung stand, in der aber nun über die bisherige ständische Repräsentanz hinaus die wichtigsten Berufsgruppen der städtischen Gesellschaft vertreten waren.

Wenig kann darüber ausgesagt werden, warum gerade diese Personen ausgewählt wurden bzw. wer sie vorgeschlagen haben könnte<sup>19</sup>. Nur vermuten lässt sich, dass Dupré hierbei eine Rolle gespielt hat, da er als zuletzt amtierender Bürgermeister/Maire das wichtigste Bindeglied zwischen dem alten Rat und der neuen Munizipalität war. Einen Personenkreis, der nach der Besetzung durch direkte republikanische Aktionen in Opposition zu den alten Verwaltungseliten hervorgetreten wäre, wie das etwa in Koblenz der Fall war<sup>20</sup>, gab es in dieser Form in Trier nicht. Vielmehr hatte sich innerhalb der alten Verwaltungseliten selbst eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der französischen Verwaltung und zum Eintreten für republikanische Tendenzen entwickelt. Das gilt zumindest für einen Teil der Neubesetzungen, wenn jüngere Personen berufen wurden, die schon erste Erfahrungen in der französischen Verwaltung gesammelt hatten. Ähnliches ergibt sich auch aus dem Zusammenhang mit den letzten Bürgerunruhen (1781–1791), deren

---

19 Quellen über die Besetzung scheinen nur für die großen Städte des Rur-Départements erhalten zu sein, vgl. Sabine GRAUMANN: Französische Verwaltung am Niederrhein. Das Roer-Département 1798–1814. Essen 1990, S. 33–36.

20 Wolfgang Hans STEIN: Rot und Schwarz in Koblenz. Zur Prosopographie der frühen Koblenzer Parteiengeschichte 1798/99. In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte, 39, 2013, S. 289–355.

Personal kürzlich untersucht wurde<sup>21</sup>. Das Fußvolk hatte sich verlaufen, so dass es kaum Kontinuität von den Signataren der damaligen Petitionen zu denen der Reunionsadresse von 1798 gibt. Wohl aber finden sich einige der damaligen Oppositionsführer nun in der neuen Munizipalität. Das gilt vor allem für Kochs, der vier der fünf damaligen Bürgerpetitionen an hervorgehobener Position unterschrieben hatte und nun mit der Neuorganisation von 1798 in die Munizipalität berufen wurde. Vierfachsignatare der Bürgerpetitionen und Signatare der Reunionsadresse waren allerdings auch der Kaufmann Peter Kleutgen, der erst 1803 in den Conseil municipal berufen wurde, und der Schreiner, Gastwirt und Bierbrauer Franz Rode, der später überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Dagegen ist die Verbindung zu den Bürgerpetitionen bei Coupette und Beere, die sich nur je einmal beteiligten, geringer. Insgesamt kann als vorherrschender Gesichtspunkt bei der Neubesetzungen der Munizipalität 1798 weniger ein direkter Bruch mit dem Ancien Regime als eine Erweiterung der Repräsentanz gelten, so dass neben einer Kontinuität zum Alten Rat nun auch Personen aus dem weiteren Umfeld der alten Verwaltungseliten, dann Personen aus bisher nicht repräsentierten Gruppen und Schichten sowie schließlich schlicht jüngere Leute berücksichtigt wurden.

Dies bestätigt sich auch bei den Nachbesetzungen während der weiteren Dauer der Munizipalverwaltung, auch wenn sich der Anteil der Gruppen dabei etwas verschob. Dabei sind nicht nur die Personen, sondern insbesondere die Dauer ihrer Amtstätigkeit zu betrachten. Waren dabei die Juristen in der Erstbesetzung durch Petri und Schaack sowie durch die aus dem Kreis der alten Amtsmeister kommenden Dupré und Ebentheurer schon gut vertreten, so kamen dann noch Birck und Scheidweiler hinzu. Damit gewannen die Juristen in der Munizipalität ein Gewicht, das den Anteil der ehemaligen Amtsmeister sogar noch geringfügig übertraf. Dagegen tritt der Anteil der Kaufleute und zumal der wirtschaftlich bedeutenden Kaufleute bald zurück, indem Hayn und Kochs aus der Erstbesetzung ihr Amt nicht sehr lange ausübten und bei den Nachbesetzungen alle vier vorgeschlagenen Kaufleute das Amt ablehnten (Lebecque, Peckels, Winter, Wittus). Allerdings kann man den Kaufleuten noch die Handwerker hinzurechnen, die auch Handel trieben und so ebenfalls als Händler (*marchands*) erscheinen. Als eher kleineren Handwerker wird man wohl nur Mayer bezeichnen können. Dagegen war der Bierbrauer Coupette ein Unternehmer und wurde darüber hinaus einer der großen Käufer und Makler von Nationalgütern, und wenn der Tabakspinner Clemens nach seiner Mitgliedschaft in der Munizipalität bei den Wahlen Anfang 1803 mit einem guten mittleren Ergebnis in das Départementswahlkollegium Trier gewählt wurde, zeugt das von einer etablierten sozialen Position in der Stadt. So kann man die Gruppen der Kaufleute und der Handwerker zusammenfassen. Aber

---

21 KUGEL: Differenzierung und Mobilisierung des Trierer Bürgertums (wie Anm. 65).

auch zusammen erreicht ihr Anteil in der Munizipalität noch nicht einmal die Hälfte des Anteils von respektive den Amtsmeistern und den Juristen. Trotzdem ist die – wenn auch noch bescheidene – Berücksichtigung von Handel und Handwerk aufschlussreich, denn beide Gruppen spielten in der Trierer Gesellschaft des Alten Reiches nur eine Nebenrolle, und im Stadtrat standen sie hinter den beamteten Juristen zurück. Auf dem gleichen Niveau wie die Handwerker und Kaufleute bewegte sich schließlich auch der Anteil der sonstigen Akademiker, wobei zu Heddesdorf, Krumeich und Süß aus der Erstbesetzung bei den Nachbesetzungen nur noch der Arzt Willwersch hinzu kam, der allerdings in dieser Zeit vor allem als Armeelieferant tätig war und später auch massiv in den Handel mit Nationalgütern einstieg. Die Trennschärfe zwischen den Berufsgruppen ist also manchmal nicht sehr ausgeprägt. Einen Sonderfall stellt schließlich der aus Saarlouis stammende Buchdrucker und Unternehmer Leistenschneider dar, der nach der kurzen Präsenz von Heddesdorf für volle 29 Monate als Präsident der Munizipalität amtierte und auch danach noch eine wichtige Rolle in der Trierer Stadtpolitik spielte. Er war der einzige Franzose in der Munizipalität.

Einen gewissen Aufschluss über die politische Haltung der Munizipalverwalter kann ihre Bereitschaft zur Unterschriftsleistung unter die Reunionsadresse<sup>22</sup> sowie zur Übernahme von öffentlichen Reden bei den Nationalfesten<sup>23</sup> geben. Die Trierer Reunionsadresse war von Boucqueau als Kommissar bei der Zentralverwaltung des Départements unter dem 28. März 1798 vorformuliert worden und wurde dann auf Beschluss der Munizipalität vom 2. April 1798 und somit knapp drei Wochen nach der Einsetzung der Munizipalität vom 14. März und nur einen Tag nach der Erweiterung der Zahl ihrer Mitglieder am 1. April zur Unterschriftsleistung öffentlich ausgelegt. Dass die Mitglieder der Erstbesetzung der Munizipalität (allerdings mit der Ausnahme von Beer) sowie der Chefsekretär und sein Adjunkt die Reunionsadresse quasi in amtlicher Funktion leisteten und deshalb auch meist die Angabe ihres Amtes hinzufügten, war selbstverständlich. Aber auch die Mitglieder, die erst durch Nachbesetzungen in die Munizipalität gelangten und so zum Zeitpunkt der Reunionsadresse nicht wissen konnten, dass sie einmal in die Munizipalität berufen würden, haben ihre Unterschrift geleistet, wenn auch mit kleinen Unterschieden. Die alten Amtsmeister Schaep und Trost waren erst unter den Nachzülern, und das Gleiche gilt auch für Matthias Coupette. Dagegen waren

---

22 Hansen: Quellen (wie Anm. 16), Bd. 4, S. 761–769. Die Reunionsadressen sind von Hansen untersucht worden. Allerdings sind die Angaben zu Trier nicht nachzuvollziehen, auch weil die Editionsunterlagen in diesem Fall im Nachlass fehlen, und dies nicht erst seit dem Einsturz des Stadtarchivs Köln. Wir beziehen uns auf die Originalüberlieferung in den AN Paris: F1c-Sarre 3, die nach den Kopien im LHA Koblenz: 714/513 benutzt wurde. Eine prosopographische Untersuchung ist in Vorbereitung.

23 STEIN: Revolutionskultur ohne Revolution (wie Anm. 6), S. 489–503.

der Tabakspinner Clemens, der Richter Birck und der Jurist Ebentheurer sofort zur Unterschriftsleistung bereit. Nicht zu berücksichtigen sind dabei die späteren Munizipalen, die sich zum Zeitpunkt der Reunionsadresse noch nicht in Trier befanden. Das betrifft den Juristen Scheidweiler, der aus der Gegend von Manderscheid stammte und aus persönlichen Gründen (Heirat) nach Trier kam, sowie den Buchdrucker Leistenschneider aus Saarlouis (Sarrelibre) im Mosel-Département, der sich aus geschäftlichen Gründen in Trier niederließ.

Ebenso selbstverständlich ist, dass die Mitglieder der Munizipalität bei den Nationalfesten in Ausübung ihrer Funktion Reden übernahmen. So hielten Hedesdorf und Leistenschneider als Präsidenten jeweils zwei Reden, während der Chefsekretär Dupré auch zwei und sein Kollege Petri eine Rede übernahmen und von den Kommissaren noch Stammel wiederum zweimal und Lequereux einmal beteiligt waren. Von den Munizipalverwaltern hielt aber nur Scheidweiler in Vertretung des verhinderten Präsidenten eine Rede. Insofern bedeutete es schon eine Akzentsetzung, wenn Birk während seiner Tätigkeit als Verwalter eine Dekadenrede hielt und diese auch im Druck erschien. Bemerkenswert ist auch die Übernahme von Reden durch spätere Munizipalverwalter noch vor ihrer Ernennung. Geht dabei im Fall von Krumeich seine Rede zum Fest der Volkssouveränität 1798 nur um knapp zwei Wochen seiner Ernennung voraus, so beträgt im Fall von Willwersch der Abstand zwischen seiner Dekadenrede und dem späteren Eintritt in die Munizipalität doch fast ein halbes Jahr. Hier zeigt sich also ein Engagement für die Grundideen der französischen Republik, dass über eine nur pflichtgemäße Amtsführung hinausging.

Einige dieser Reden sind volltextlich überliefert. Dabei versuchen die Dekadenreden mit beachtlichem intellektuellem Aufwand die Grundprinzipien der Französischen Revolution philosophisch und staatsrechtlich zu rechtfertigen, während die Reden bei den Nationalfesten anlassbezogener sind, bei den allgemeinen Festen aber auch Grundsatzfragen berühren. Die Einführung der Munizipalität am 14. März 1798, die mit einem großen Zeremoniell begangen wurde und der Bevölkerung das neue Regime als Befreiung vom Feudalismus sowie als eine an Rechtsstaatlichkeit gebundene Verwaltung präsentierte, war ein Fest für die Munizipalität, bei dem sie selbst noch nicht zu Wort kam. Dies wurde dann aber in gewisser Weise bei dem folgenden Fest der Volkssouveränität am 20. März 1798 nachgeholt, bei dem Krumeich eine Grundsatzrede hielt. In Absetzung von der alten, feudalen Regierungsform stellte er die französische Republik als einen „*freien unabhängigen Staat*“ dar, in dem sich das Volk seine Gesetze selbst gebe und seine Verwalter selbst wähle. Das impliziere auch ein Kontrollrecht gegenüber der Verwaltung, das dem Bürger ein Recht zur Einsicht in die Akten und Rechnungen der Verwaltung gebe. Gegebenenfalls könne er auch immer seine Verwalter wieder abwählen und sogar

vor Gericht verklagen. Noch ausführlicher nahm dann Leistenschneider als Präsident am Jahrestag der Einsetzung der neuen Verwaltungen 1799 die Gelegenheit zur Darstellung der neuen Verwaltung wahr. Die französische Republik erscheint hier auf die Ethik der Goldenen Regel und auf Toleranz gegründet, was sich in den Bürgerrechten der Freiheit mit ihrer Grenze vor der Freiheit des anderen und der Gleichheit als einer Gleichheit vor dem Gesetz ohne ständische Sonderrechte zeige. Schließlich endete die Rede in einer fast endlosen Reihung von Imperativen, um die neuen Bürger zur Realisierung der neuen staatlichen Ordnung aufzurufen.

Eine differenziertere Analyse könnte man von einer Analyse der Verwaltungstätigkeit der Mitglieder der Munizipalität erwarten. Die Munizipalität war ein kollegiales Verwaltungsgremium, das Beschlüsse mit Mehrheit fasste und in dem der Präsident nur einen Ehrenvorsitz innehatte. Darüber hinaus war jedes Mitglied noch für einen bestimmten Verwaltungsbereich als politisch verantwortlicher Leiter zuständig. Nach dem Amtsantritt von Leistenschneider als neuer Präsident wurden die Ämter neu vergeben<sup>24</sup>. Beer war für öffentliche Arbeiten und die Aufsicht über die Gefängnisse und die Gefangenen zuständig; Kochs, der vorher das Einquartierungsbüro geleitet hatte, sollte sich nun um Handel und Landwirtschaft kümmern; Krumeich war für das Rechnungswesen und den öffentlichen Unterricht verantwortlich; Schaack sollte die Grundsteuer (Kontribution) eintreiben und Trost die Mittel für öffentliche Unterstützung verwalten. Eine Verwalterstelle war zu diesem Zeitpunkt noch nicht besetzt. Das Ressort der Nationaldomänen wurde deshalb interimistisch an Chefsekretär Dupré gegeben, ehe nach der bald danach erfolgten Berufung von Birk dieser das Ressort dann übernommen haben dürfte. Die Aufteilung orientierte sich also mehr an der Zahl der verfügbaren Verwalter als an einer systematischen Gliederung der Verwaltung. Hinzu kamen schließlich noch verschiedene Angestellte für die Durchführung der Verwaltungsarbeit, die im Unterschied zu den ehrenamtlichen Verwaltern auch entlohnt wurden<sup>25</sup>.

Diese Verwaltung war nun für die Durchführung der Anweisungen der Départementsverwaltung verantwortlich. Die wichtigsten Aufgaben bestanden dabei weiterhin in der Verteilung der Einquartierung von Militär sowie der Erhebung der direkten Steuern. Kontroverse Diskussionen mögen dabei in der Munizipalität durchaus an der Tagesordnung gewesen sein, sie sind aber nicht protokolliert worden. Nur die Durchführungsbeschlüsse erscheinen in den Sitzungsprotokollen. Eine der wenigen Ausnahmen betrifft den Beschluss der Munizipalität vom 24. August 1798, dass das Militär vornehmlich bei denjenigen Bürgern einquar-

---

<sup>24</sup> Munizipalprotokoll vom 14. Thermidor VI / 1. August 1798.

<sup>25</sup> Listen mit Gehaltsangaben finden sich in den Munizipalprotokollen vom 6. Nivôse VII / 27. Dez. 1799, 29. Germinal VIII / 19. April 1800, 3. Prairial VIII / 23. Mai 1800, 6. Thermidor VIII / 25. Juli 1800.

tiert werden solle, die keinen oder keinen ausreichenden Beitrag zum Kasernenbau geleistet hätten. Dagegen hatte der Kommissar Lequereux Einspruch eingelegt und wurde dabei von drei der sieben Munizipalverwalter unterstützt, nämlich von Großkaufmann Kochs, Universitätsprofessor Krumeich und Altamtsmeister Trost. Das zeigt eine knappe Entscheidung und lässt auf eine kontroverse Diskussion schließen. Der hier im Protokoll der Munizipalität nicht weiter dargestellte Gegenstand sollte das Gremium auch später noch hinreichend beschäftigen, worauf zurückzukommen ist.

Auffällig ist eine relativ große Quote von Demissionen<sup>26</sup>. Von den 19 Personen, die Funktionen in der Munizipalität Trier ausübten, haben einige sehr lange Amtszeiten aufzuweisen. Aber neben zwei Absetzungen (Hayn, Coupette) sind auch elf Demissionen und fünf Ablehnungen des Amtes in den knapp drei Jahren der Dauer der Munizipalität zu verzeichnen. Die Motive sind natürlich vielfältig und auch nicht immer erkennbar. Aber neben nachvollziehbaren Demissionen wegen Ortswechsel (Heddesdorf) oder Übernahme neuer Funktionen außerhalb der Munizipalität (Krumeich, Scheidweiler) ist in mindestens sechs Fällen doch von Amtsmüdigkeit und Arbeitsverweigerung auszugehen (Birck, Clemens, Kochs, Schaack, Süß, Willwersch) und ähnliches ist auch für die Ablehnungen anzunehmen. Die Funktionäre stellten immer neue Anträge auf Demission oder erschienen nur noch selten oder gar nicht mehr zu den Sitzungen, so dass der Kommissar eine größere Genauigkeit bei der Sitzungsteilnahme anmahnen musste<sup>27</sup>. Die Vorgabe war, an vier Tagen in der Dekade insgesamt zwölf Stunden Verwaltungsarbeit in den Sitzungen der Munizipalität und in den Ämtern zu leisten<sup>28</sup>. Schon allein die Sitzungsfrequenz ging aber meist über diesen Ansatz hinaus, und dazu kam noch die Leitung der den einzelnen Verwaltern übertragenen Ressorts. Die zeitliche Inanspruchnahme der Mitglieder der Munizipalität war also nicht gering. Da sie nicht remuneriert war, sondern ehrenamtlich ausgeübt wurde, konnte sie also leicht den Zeitrahmen überschreiten, den auch wirtschaftlich etablierte Personen dafür zur Verfügung stellen konnten. Ein Rückzug auf die private Geschäftstätigkeit oder eine andere inzwischen erlangte Tätigkeit lässt sich so durchaus nachvollziehen, ohne dass ausdrücklich politische Motive bemüht werden müssten.

Dies alles wurde von der Zentralverwaltung ziemlich geschäftsmäßig abgewickelt. Regelmäßig wurde die Munizipalität aufgefordert, für die vakanten Plätze zwei Kandidaten vorzuschlagen. Allerdings ist unklar, inwieweit die Nachbesetzungen

---

26 Außer den Munizipalprotokollen sind hier auch die Anlagen dazu (StadtA Trier: FZ 67 (16)) heranzuziehen.

27 Munizipalitätsprotokolle, 22. Brumaire VII / 12. Nov. 1798.

28 Munizipalitätsprotokolle, 22. Germinal VI / 11. April 1798, 22. Brumaire VII / 12. Nov. 1798.

etwaige Vorschläge der Munizipalität berücksichtigen, da sich entsprechende Kandidatenlisten nicht erhalten haben und nur die Ernennungen dokumentiert sind. Die Bestellung des ersten Präsidenten der Munizipalität Heddesdorf erfolgte sogar durch eine öffentliche Wahl im Rahmen der offiziellen Einsetzungsfeier, dürfte aber sicherlich vorher abgesprochen gewesen sein. Die Ernennung seines Nachfolgers, des nach Trier übergesiedelten Franzosen Leistenschneider, war dagegen die alleinige Entscheidung der Zentralverwaltung. Eine über die Mitteilung der Verwaltungsentscheidung hinausgehende Stellungnahme der Zentralverwaltung zu den Wechseln liegt dabei nur einmal vor, und zwar beim Ausscheiden von Krumeich wegen seiner Ernennung zum Professor an der Zentralschule. Die Zentralverwaltung akzeptiert seine Demission nämlich mit dem ausdrücklichen Bedauern über sein Ausscheiden wegen Krumeichs Patriotismus und Einsatz („*que ce n'est qu'à regret qu'elle [Zentralverwaltung] accepte la démission du citoyen Krumeich, qui n'a cessé de donner des preuves de son patriotisme et de son dévouement à la cause de la liberté*“). Das ist ein allein stehendes Lob.

Schwierigkeiten haben der Zentralverwaltung dagegen zwei andere Personalfälle bereitet. Hayn<sup>29</sup> war in der Stadtverwaltung in verschiedenen Verwaltungsfunktionen tätig und außerdem Gläubiger der Stadt. Wegen Interessenüberschneidung von Verwaltungsauftrag und privatem finanziellen Interesse verlor er seine Funktionen aber schon nach weniger als einem Vierteljahr. Zuerst erfolgte die Entlassung als Stadttrentmeister (*receveur et caissier*) der Stadt wegen Interessenkollision, dann die Absetzung als Munizipalverwalter wegen Behinderung der Umlegung der Steuersumme des Jahres VI auf die Bürger in seiner Eigenschaft als Mitglied der Repartitionskommission. Daran schloss sich dann noch ein längerer Streit der Munizipalität mit ihm über die Ablegung seiner landständischen Rechnung sowie seiner Rechnungen für die Pachtung des städtischen Kaufhauses und als städtischer Rentmeister an. Diese Entlassung erfolgte zwar durch die Zentralverwaltung, war aber sicher auch von der Munizipalität betrieben worden.

Dagegen wurde die Absetzung von Coupette<sup>30</sup> und des ihm beigeordneten städtischen Einquartierungskommissars Schröll<sup>31</sup> von der Zentralverwaltung gegen die Munizipalität betrieben. Rudler hatte das französische Einquartierungsrecht in

---

29 StadtA Trier: FZ 67 (16).

30 LHA Koblenz: 241/910, S. 41–165; StadtA Trier: FZ 65 (6), unpaginert. Die Schreiben der Munizipalität sind auch volltextlich im Auslaufregister der Stadt (StadtA Trier FZ 76) wiederholt. Die Munizipalprotokolle erwähnen nur die rechtsverbindlichen Entscheidungen, und zwar ohne jede Diskussion. Im Bestand der Zentralverwaltung (LHA Koblenz: 276) ist der Vorgang nicht überliefert.

31 Schröll war am 16. März 1798 zum Leiter in dem damals zum Ressort von Kochs gehörenden Einquartierungsbüro ernannt worden. Zur Person siehe: Hans-Ulrich SEIFERT. In: Unter der Trikolore (wie Anm. 65), S. 674–675.

einem Reglement vom 30. März 1798 für die rheinischen Départements in Kraft gesetzt<sup>32</sup>, das vorschrieb, im Bedarfsfall militärische Einquartierungen bei allen Einwohnern ohne Unterschied der Personen, wessen Standes sie seien und in welchen Verrichtungen sie stehen mögen, vorzunehmen (*„Les troupes seront logées chez les habitants, sans distinction de personnes, quelles que soient leurs fonctions et leurs qualités.“*). Personen, die keine Einquartierung annehmen durften, wie Kassenverwalter oder alleinstehende Frauen, hatten anderwärts für Unterbringung zu sorgen oder hatten eine Ausgleichszahlung zu leisten (*„une contribution proportionnée à leurs facultés et agréée par les municipalités“*). Daraufhin hatte die Stadt in zweifacher Weise reagiert. Einmal hatte sie sich erboten, aus eigenen Mitteln das ehemalige kurfürstliche Palais zu einer Kaserne für 500 Soldaten einzurichten und dazu eine Spende der Bürger veranlasst, die einen Betrag von 1185 Rtl. erbrachte<sup>33</sup>. Regierungskommissar Ruder hatte auch zugestimmt, das Palais unter diesen Bedingungen der Stadt zur Verfügung zu stellen (*„à le mettre à la disposition de la commune pour servir de caserne à charge par les habitants“*)<sup>34</sup>, wenn auch ohne Eigentumsübertragung. Der bauliche Zustand des Gebäudes war freilich so schlecht, dass die Zentralverwaltung es einfach als *„un ancien bâtiment en très mauvais état connu sous le nom de palais“* bezeichnete<sup>35</sup>. Die Einrichtung als Kaserne blieb so provisorisch, während die Anforderungen an Militärbetten vor allem im Kriegsjahr 1799 stiegen. Zum anderen hatte die Stadt bereits Mitte März 1798 ein Einlogierungsbüro unter der Leitung von Schröll eingerichtet, das die Verteilung der Soldaten vornehmen und von Bürgern, die keine Militärbetten zur Verfügung stellen konnten oder wollten, Ausgleichszahlungen erheben sollte. Diese Zahlungen waren nach dem Vermögen und den Wohnverhältnissen der aufnahmepflichtigen Bürger gestaffelt<sup>36</sup> und sollten für den weiteren Ausbau des Palais als Kaserne dienen. Allerdings hatte Rudler dann mit Schreiben vom 15. August 1798<sup>37</sup> der Stadt ausdrücklich unter-

---

32 Publiziert im Rahmen eines Règlements auf der Basis des Gesetzes vom 18. Juli 1791 über die Erhaltung der Kriegsplätze, Militärposten sowie die Polizei der Festungswerke, in: Règlements et arrêtés du commissaire du gouvernement dans les quatre nouveaux départements de la rive gauche du Rhin / Verordnungen und Beschlüsse des Regierungskommissärs in den vier neuen Départements des linken Rheinufer, Bd. 3, Heft 5, 2. – 12. Germinal VI / 22. März – 1. April 1798. Mainz 1798, S. 108–169, hier bes. S. 154–155.

33 Verzeichnis der Beiträge, welche die Einwohner von Trier zur Errichtung der Kasernen freiwillig hergeschossen haben, Druck vom 15. Messidor VI / 3. Juli 1798, LHA Koblenz: 241/910, S. 107–115.

34 Regierungskommissar Ruder an Zentralverwaltung, 4. Floréal VI / 23. April 1798 – LHA Koblenz: 241/645, S. 5.

35 Zentralverwaltung an Regierungskommissar Rudler, 29. Germinal VI / 18. April 1798 – LHA Koblenz: 241/645, S. 1.

36 So sollten der Generaleinnehmer des Départements Florimont monatlich 24 Francs zahlen, der Domänendirektor Lelièvre 12 und der Richter Hermes 6, Liste vom 22. Juli 1798, StadtA Trier: FZ 65 (6).

37 StadtA Trier: FZ 65 (6), Kopie.

sagt, Einquartierungen selbstständig zu organisieren und Einwohnern gegen eine Abgabe die Freistellung von Einquartierungen zu gewähren. Vielmehr dürfe die Stadt die Einquartierungen nur auf die Häuser anweisen und müsse den Eigentümern und den Hauptmietern die weitere Repartition auf etwaige Untermieter überlassen. Erst wo dies nicht gelänge, sollte sie dann im Einzelfall das Militär in Gasthöfen unterbringen und die Kosten den jeweiligen Einwohnern, die keine Einquartierungen aufnehmen konnten oder wollten, auferlegen. Das bezog sich nun auf die tatsächlichen alternativen Unterbringungskosten und implizierte keine soziale Staffelung der Tarife mehr. Damit war für die rheinischen Départements eine Regelung eingeführt, die nicht unbedingt mit der für Innerfrankreich geltenden Rechtslage übereinstimmte, aber das wagte damals niemand offen zu thematisieren. Was bedeutete das nun für die Stadt Trier? Die Munizipalität behandelte die Sache in ihrer Sitzung vom 24. August 1798 und fasste den oben erwähnten Beschluss, der eine Minderbelastung der (vermutlich besser gestellten) Personen, die für den Umbau des Palais gespendet hatten, vorsah. Inwieweit dies ausgeführt wurde, ist nicht mehr feststellbar, aber die Praxis der Ausgleichszahlungen unter dem Titel von „*dons volontaires*“ wurde fortgesetzt. Dies blieb zunächst und auch noch im Krisenjahr 1799 weitgehend unbeanstandet, und zumindest anfangs konnte die Stadt auch die französischen Funktionäre mit zu den Zahlungen heranziehen<sup>38</sup>. Nach dem Staatsstreich von Bonaparte und der kurz vorher erfolgten Ernennung des neuen Verwalters Coupette, in dessen Ressort nun das Einquartierungsbüro fiel, kam es aber zum Konflikt, als die Munizipalität wieder versuchte, auch die französischen Funktionäre zur Einquartierung heranzuziehen. Die Zentralverwaltung sah in der Erhebung der Ausgleichszahlungen nun eine ungesetzliche Einnahme der Stadt und rügte, dass die Maßnahme zur Entlastung der reichen Bürger diene<sup>39</sup>. Vor allem sah sie darin jedoch eine Ungerechtigkeit gegenüber den französischen Funktionären<sup>40</sup>. Dagegen beschwerte sich die Stadt darüber, dass auf diese Weise die gut bezahlten französischen Funktionäre, die – soweit sie nicht in beschlagnahmten Gebäuden der Kirche und des emigrierten Adels untergekommen waren – meist als Untermieter in sog. „*chambres garnies*“ wohnten, zum Nachteil

---

38 Dazu teilt Görres in seiner Zeitschrift *Rübezahl* zwei Erklärungen der Verwalter Birck und Krumeich vom 15. Jan. 1799 mit, dass in Trier nur die Armen von der Einquartierung ausgenommen seien und alle Funktionäre und Angestellten der Verwaltungen Einquartierungslasten trügen, vgl. Joseph GÖRRES: Politische Schriften der Frühzeit (1795–1800). Hg. v. Max BRAUBACH. Köln 1928, S. 446.

39 „*Les riches s'en exemptent par le moyen d'un arrangement avec le commissaire aux logemens ou d'une rétribution soi-disant destinée à la fourniture des lits ou à l'arrangement de la caserne, mais dont le montant à ce qu'on nous assure, est loin de recevoir cette destination*“, Zentralverwaltung an Munizipalität Trier, 12. Nivôse VIII / 2. Febr. 1800 – StadtA Trier FZ 65 (6).

40 „*Partialité contre les fonctionnaires public et employés français qui logent dans cette commune*“, Zentralverwaltung an Regierungskommissar Rudler, 26. Pluviôse VIII / 15. Febr. 1800, LHA Koblenz: 241/910, S. 41.

der Einheimischen von den Einquartierungslasten verschont würden<sup>41</sup>. Unter dem Rechtskonflikt war also die soziale Spaltung voll aufgebrochen. In einer Reihe von Arrêtés ab Ende Januar setzte nun die Zentralverwaltung Coupette und Schröll ab und verlangte Rechnungslegung über die eingenommenen Gelder. Außerdem ordnete sie die Vorlage eines Verzeichnisses der für Einquartierungen heranzuziehenden Häusern sowie die Ausarbeitung eines ihrer Rechtsauffassung entsprechenden Reglements für die Vornahme der Einquartierungen an. Die Stadt versuchte zunächst mit Einsprüchen dagegen zu halten, und Coupette veröffentlichte unter dem 3. Februar 1800 eine zweisprachige Erklärung<sup>42</sup>, um die städtische Praxis als rechtskonform darzustellen, indem er auf die Freiwilligkeit der Abmachungen zwischen Stadtverwaltung und den der Einquartierungspflicht unterworfenen Bürgern hinwies. Auch dies war eine Provokation für die Zentralverwaltung, da sich die Munizipalität hier das Recht zu einer eigenen Rechtsinterpretation anmaße. Die Situation war also festgefahren, so dass die gesamte Munizipalität en corps am 17. Februar ihre Demission einreichte und im Gegenzug die Zentralverwaltung am 26. Februar durch Abordnung ihrer Angestellten Hemmer und Barbe als Kommissare die Verwaltung des Einlogierungsbüros selbst übernahm, wobei deren Gehalt von (jährlich) 1500 Francs von den wohlgemerkt unbesoldeten Munizipalverwaltern persönlich übernommen werden sollte („*ces commissaires seront aux frais personnels des administrateurs municipaux de la commune de Trèves*“). Dabei wurde der soziale Konflikt noch um eine Sprachkomponente verschärft. Hatte sich zunächst das Militär darüber beschwert, dass man mit Schröll nicht reden könne, da er kein Französisch spreche<sup>43</sup>, so klagte nun die Munizipalität, dass die neuen Kommissare „*n’entendent pas même la langue de nos concitoyens*“ und keine Lokalkenntnisse besäßen<sup>44</sup>. Zwar konnte dieses Problem dadurch etwas abgemildert werden, dass die Kommissare Hemmer und Barbe am 10. März mit dem Bürger Ziegler<sup>45</sup> einen

---

41 „*L’envoi de huit militaires à cinq fonctionnaires qui jouissent chacun d’un traitement de 7000 francs*“ könne nicht als „*désordre*“ qualifiziert werden, Munizipalität an Zentralverwaltung, 28. Pluviôse VIII / 17. Febr. 1800 – LHA Koblenz: 241/910, S. 87–89. Dabei handelte es sich um die französischen Richter am Revisionsgerichtshof Barris, Garreau, Günther, Piory und Seignette (Platzkommandant von Trier an Einquartierungskommissar der Stadt, 27. Pluviôse VIII / 16. Febr. 1800 – *ibid.* S. 97). Einen ganz ähnlichen Konflikt gab es in Koblenz schon im Herbst 1798, von dem Görres in seiner Zeitschrift *Rübezahl* berichtet, vgl. GÖRRES: Politische Schriften (wie Anm. 38), S. 313–317, 374–381, mit der Rechtsauslegung des Regierungskommissars (S. 379), wovon sich eine Kopie in den Trierer Akten findet.

42 LHA Koblenz: 241/910, S. 45–48, 79–82.

43 Regnier, stellvertretender Kommandant des Départements, an Zentralverwaltung, 29. Fruktidor VII / 15. Sept. 1799.

44 Munizipalität an Regierungskommissar Shée, 10. Ventôse VIII / 1. März 1800 – LHA Koblenz: 241/910, S. 135–138.

45 Johann Peter Ziegler, Krämer, wohnhaft Neugasse Nr. 373 (AV 1797). In den Zivilstandsregistern wird er 1799 als „*chef du bureau du droit de passe*“ (Einnehmer einer Straßenbenutzungsgebühr, vgl. Jacques GODECHOT: *Les institutions de la France sous la Révolution et l’Empire*, Paris 5.

Deutschen als neuen Leiter des Einquartierungsbüros bestellten, aber insgesamt war eine neue Eskalationsstufe erreicht. Die Zentralverwaltung hatte schon ab dem 15. Februar in einem umfangreichen Schriftsatz mit zahlreichen Anlagen den Fall dem neuen Regierungskommissar Shée unterbreitet, und die Stadt folgte ab dem 21. Februar nach. Shée aber verweigerte dann nur die Annahme der Demission der Munizipalverwalter und verpflichtete sie zum Gehorsam gegenüber der Zentralverwaltung,<sup>46</sup> ohne weiter auf die Details des Falles einzugehen. Merkwürdig bleibt dabei, dass trotz der Schärfe der Kontroverse der Konflikt nun recht geräuschlos ad acta gelegt werden konnte. Die Kommissare der Zentralverwaltung verzichteten auf ihr Sondergehalt, und die Munizipalität amtierte einfach weiter. Die Affaire hatte auch insofern keine Konsequenzen, als sich alle Betroffenen nach dem Verwaltungswechsel von 1800/01 in gleicher Weise wieder als Teile der Notabilität der Stadt wiederfanden. Trotzdem würde man schon gerne wissen, wie etwa der Chefsekretär der Munizipalität Ebentheurer mit Dagoreau als einem der Bürochefs der Zentralverwaltung, die zusammen ein Haus bewohnten und anscheinend ein gutnachbarschaftliches Verhältnis hatten<sup>47</sup>, während dieser Zeit ausgekommen ist. Shée nahm allerdings den Trierer Konflikt zum Anlass, um auf eine baldige Einführung der neuen Mairieverwaltung zu drängen<sup>48</sup>.

Genauer als zur politischen Einstellung und der Interessenpolitik der Munizipalen lässt sich zu ihrem soziologischen Profil ermitteln. Wenig aufschlussreich ist zunächst die Altersverteilung, denn abgesehen davon, dass zwei der vier Altamtsmeister bei Amtsantritt über 60 Jahren alt waren, reicht das Altersspektrum insgesamt und in allen Einzelgruppen von Ende 20 bis Mitte 40 mit Durchschnittswerten von um die 35 Jahre. Die Funktionen wurden also durchgehend von Personen im jüngeren bis mittleren Alter ausgeübt, die entweder noch am Anfang ihrer Berufstätigkeit standen oder zumindest noch weitere Karrieremöglichkeiten erwarten konnten. Umso interessanter sind die Vermögensverhältnisse der Mitglieder der Munizipalität, wie sie sich aus der Meistbesteuertenliste von 1802 ergeben<sup>49</sup>.

---

Aufl. 1998, S. 513) genannt (G VII 106) und 1800 als „*Einquartierungskommissar*“ geführt (G VIII 279). Das AV 1802 führt ihn „*sans état*“ (ohne Gewerbe).

46 Schreiben von Shée an Munizipalität und Zentralverwaltung vom 21. Ventôse VIII / 12. März 1800 – LHA Koblenz: 241/910, S. 161–162, 163–165.

47 Bei der Geburt eines der Kinder von Ebentheurer war Dagoreau Zeuge auf der Munizipalität (G VIII 171).

48 Antonio GRILLI: Die französische Justizorganisation am linken Rheinufer 1797–1803. Frankfurt 1999, S. 147.

49 Die Liste ist undatiert, dürfte aber im Zusammenhang mit den Ergänzungswahlen zum Conseil municipal im Januar 1803 stehen und ist deshalb auf Ende 1802 anzusetzen (StadtA Trier: FZ 344). Datum post quem ist die Errichtung des Appellationsgerichtes offiziell mit Arrêté der Konsuln vom 1. September 1802 für den 23. September, faktisch vollzogen aber erst mit der feierli-

Vermögensverhältnisse der Mitglieder der Munizipalität nach der Liste der Meistbesteuerten der Stadt Trier, ca. 1802

Rang	Name	Beruf	Steuersumme
6	Leistenschneider	Imprimeur	420 fr, 80 c
12	Ebentheurer, Benoît (Vater ?)*	Rentier	314 fr, 50 c
22	Coupette, Matthias Joseph	Brasseur	207 fr, 53 c
23	Hayn, Matthias Joseph	Négociant	206 fr, 37 c
24	Willwersch, Joseph	Négociant	200 fr, 71 c
29	Kochs, Antoine	Négociant	167 fr, 17 c
38	Ebentheurer, Benoît (Sohn ?)*	Rentier	143 fr, 54 c
69	Schaack, Jean	Notaire	97 fr, 70 c

\* In der Liste ist Benedikt Ebentheurer zweimal aufgeführt. Es kann nur vermutet werden, dass es sich einmal um den Vater Benedikt und einmal um den Sohn Johann Philipp Joseph handelt.

Erwartungsgemäß findet man Großkaufleute und Großunternehmer unter den Munizipalverwaltern, zu denen noch ein Altbeamter mit Grundbesitz (Ebentheurer)<sup>50</sup> sowie ein sich auch wirtschaftlich betätigender Notar (Schaack) kommen. Zu dieser Vermögenselite gehörten aber nur 8 von den 17 Munizipalen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste noch in Trier lebten<sup>51</sup>, so dass nur knapp die Hälfte von ihnen zu den Meistbesteuerten gehörte. Dagegen zählte die Mehrheit der Munizipalen nicht zu ihnen. Das betrifft zunächst die Altamtsmeister Beer, Dupré, Schaep und Trost, die somit trotz ihrer gesellschaftlich hervorgehobenen Stellung und trotz der nicht unerheblichen Mittel, die sie für die Amtsübernahme hatten aufwenden müssen, offensichtlich nicht zu den reichsten Familien der Stadt gehörten<sup>52</sup>. Hinzu kommen erwartungsgemäß die kleineren Handwerker Clemens und Mayer, aber auch die Juristen Birck, Petri und Scheidweiler sowie der Chirurg Süß. Insofern ging die Zusammensetzung der Munizipalität deutlich über den Kreis der späteren Meistbesteuerten hinaus.

Dieser Befund lässt sich durch die Beteiligung an den Nationalgüterversteigerungen noch differenzieren. Drei der acht Munizipalen unter den Meistbesteuerten

Einsetzung am 13. Januar 1803, da die Liste schon Garreau als Gerichtspräsident und Lintz als Richter dieses Gerichtes aufführt.

50 LAUFER: Sozialstruktur der Stadt Trier (wie Anm. 65), S. 279–281.

51 Heddesdorf war verzogen und Krumeich verstorben.

52 Die Schlussfolgerung sei trotz der bekannten Ungleichgewichtigkeit des napoleonischen Steuersystems erlaubt, das vor allem Grundbesitz besteuerte, da in einem städtischen Milieu wie Trier Grundbesitz eher sekundär erworben wurde und so Ausdruck einer guten Einkommenslage war. Allerdings bedeutete die Nichtzugehörigkeit zu den Meistbesteuerten nicht unbedingt, dass es sich um ärmere Familien handelte, sondern mitunter nur, dass kein Grundbesitz vorhanden war.

ten sind Großkäufer, nämlich in absteigender Reihenfolge des Umfangs der Käufe und mit deutlicher Abstufung: Hayn, Willwersch, Coupette. Weniger umfangreiche Käufe wurden noch von anderen Meistbesteuerten getätigt, und zwar vor allem von Kochs, der fast immer alleine handelte, sowie in kleinerem Umfang von Leistenschneider, der einige Objekte im Kanton Merzig nahe seiner Heimatstadt Saarlouis erwarb. Dagegen haben sich trotz sicherlich verfügbarer Mittel Ebentheurer (Vater und Sohn) sowie Schaack nicht an den Käufen beteiligt. Der Kreis dieser Käufer geht allerdings über den Kreis der Meistbesteuerten hinaus. Einen nennenswerten Umfang erreichten hier aber nur die Käufe von Birck und Süß, während Scheidweiler von seinen Käufen allein eine Mühle bei Saarbrücken behielt und Petri nur einen kleinen Weinberg erwarb. Diese Käufe erfolgten durchweg zum Weiterverkauf. Vermutliche Eigennutzung liegt dagegen bei Hauskäufen in oder bei Trier vor, wie von Birck (Simeonstift Nr. 1053), Coupette (Hofgut in Feyen) und Kochs (Stiftskurie von St. Paulin<sup>53</sup>). Schließlich fällt auf, dass sich keiner der Altamtsmeister in der Munizipalität an den Käufen beteiligten (Beer, Dupré, Schaep, Trost), und zwar auch dann nicht, wenn er als Meistbesteuerter vermögensmäßig dazu in der Lage gewesen sein dürfte (Ebentheurer). Hier wird einmal eine gruppenspezifische Verweigerung erkennbar, die sich sonst kaum hat bestätigen lassen. Insgesamt zeigen die Nationalgüterkäufe eine vergrößerte Ausdifferenzierung der Vermögensverhältnisse. Sie betreffen aber den gleichen Personenkreis, der auch schon in der Meistbesteuertenliste von 1802 in Erscheinung trat.

### Beteiligung der ehem. Munizipalverwalter an den Nationalgüterkäufen

	Käufe		Vermittlungen		Realisiertes Volumen
	Gekauft	Behalten	Gekauft	Behalten	
Hayn, Matthias Josef*	505.456	370.256	287.500	234.925	605.181
Willwersch, Josef*	125.461	112.531	104.580	93.050	205.581
Kochs, Johann Anton**	79.690	79.690	3.200	3.200	82.990
Coupette, Matthias*	24.615	22.315	51.270	51.270	73.585
Leistenschneider	36.250	29.600			29.600
Süß, Johann	18.439	18.439	15.850	4.011	22.450
Birck, Damian Ernst	16.332	10.650			10.650
Scheidweiler	8.010	3.275			3.275
Petri, Johann Georg	360	0			360

\* Angaben übernommen von Clemens, sonst nach Schieder zusammengestellt

\*\* Angaben bei Schieder ergänzt um den Kauf einer Stiftskurie von St. Paulin, vgl. Stein: St. Paulin (Anm. 53).

<sup>53</sup> Wolfgang Hans STEIN: Die Stiftskurien von St. Paulin vor Trier. Bau- und Besitzgeschichte nach Quellen zur Nationalgüterversteigerung. In: Neues Trierisches Jahrbuch 2019, S. 143–164.

Aufschlussreich ist das gesellschaftliche und kulturelle Profil der Munizipalen. Wie die Mitarbeit in der Munizipalität war dies zunächst ebenfalls eine Funktion des Vermögens, denn man musste sich diese Aktivitäten sowohl wirtschaftlich als auch zeitmäßig leisten können. Für die Zeitspanne der Munizipalität geht es dabei vor allem um die Mitgliedschaft in der alten Lesegesellschaft von 1783 sowie in der neuen von 1799.<sup>54</sup> Beide Gesellschaften hatten sowohl eine bildungspolitische wie eine gesellschaftliche Bedeutung. Die alte Lesegesellschaft war ein Treffpunkt der damals führenden Schichten in der Stadt, also der höheren Chargen von Klerus und Beamtschaft. So überrascht es nicht, dass mit Dupré, Schaepe und Trost drei der in der Munizipalität persönlich bzw. familienmäßig vertretenen Altamtsmeister Mitglieder waren. Die alte Lesegesellschaft hatte sich auch den Bildungseliten und insbesondere den Professoren der Universität geöffnet, so dass der Eintritt von Krumeich 1785 zeitgleich mit seiner Ernennung zum Professor an der philosophischen Fakultät und der Eintritt von Willwersch 1791 nach seiner Promotion von 1789 keine Besonderheit darstellen. Bemerkenswert ist aber die intensive Benutzung der Bibliotheksbestände durch Trost, der mit 30 Ausleihen in 1791/92 zu den Viellesern der Gesellschaft gehörte. Dabei interessierte er sich für Reisebeschreibungen (Brissot) und die zeitgenössische Literatur (Mannheimer Schaubühne), vor allem aber für historisch-politische Werke wie die „Annalen der britischen Geschichte“ oder die Werke Friedrichs II. Außerdem benutzte er die Bibliothek der Gesellschaft, um sich über die aktuellen Revolutionsereignisse in Frankreich zu informieren. Auch wenn dafür nur revolutionskritische Literatur zur Verfügung stand, war das Interesse daran sehr groß. Das Standardwerk, „Historische Nachrichten und Betrachtungen über die Französische Revolution“ von Christoph Girtaner (1791–1803), von dem die Gesellschaft über die 1791–1792 erschienenen ersten fünf Bände verfügte, wurde deshalb nur bändeweise und mit kurzer Frist ausgeliehen. So ist es schon eine sportliche Leistung zu nennen, wenn Trost es 1792/93 siebenmal gelang, einen der begehrten Bände zu ergattern. Umso überraschender ist es dann, dass von den Mitgliedern der alten Lesegesellschaft unter den Munizipalen nur Willwersch als das jüngste auch in der neuen Lesegesellschaft zu finden ist. Alle Altamtsmeister fehlen jetzt, auch der lesehungrige Trost. In der Tat hatte die neue Gesellschaft eine stark veränderte Struktur. Das betraf nicht nur das Fehlen des hohen Klerus und der alten Beamtschaft, die Trier vor dem Einmarsch der französischen Armee verlassen hatten, das bestand vor allem darin, dass die neue Gesellschaft nun ein Treffpunkt der neuen wirtschaftlichen und juristischen Führungsschicht wurde. Nun findet sich mit acht

---

54 Hilmar TILGNER: Lesegesellschaften an Mosel und Mittelrhein im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Aufklärung im Kurfürstentum Trier. Stuttgart 2001. – Wolfgang Hans STEIN: Literarischer Republikanismus im napoleonischen Trier. Die Société littéraire (Lesegesellschaft) von 1799. In: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte, 33, 2007, S. 293–424.

Mitgliedern fast die Hälfte der Munizipalen in der Gesellschaft, und von diesen sind sechs auch Gründungsmitglieder, nämlich die Kaufleute Hayn und Kochs und die Juristen Birck, Petri und Schaack sowie der auch unternehmerisch tätige Arzt Willwersch. Bis auf diesen waren sie alle der alten Lesegesellschaft ferngeblieben. Auch wenn einige dafür wegen ihrer Jugend noch nicht in Frage gekommen waren, so wäre für Coupette und Kochs oder auch für Clemens und Schaack von ihrem Alter wie von ihrem wirtschaftlichen Verhältnissen her doch eine Mitgliedschaft in der alten Lesegesellschaft möglich gewesen, wenn deren soziale Struktur dafür offen gewesen wäre. Später noch eingetreten in die neue Lesegesellschaft sind dann auch Leistenschneider und Scheidweiler, die als Zugezogene wohl trotz ihrer politischen Ämter noch etwas Zeit benötigt hatten, um in der Trierer Gesellschaft Fuß zu fassen. Diese munizipalen Mitglieder beteiligten sich auch rege am Leben der neuen Gesellschaft. Birck nahm an 26 Versammlungen teil und Petri noch an acht, Kochs an fünf, Schaack an drei und Willwersch an einer. Umgekehrt machte Hayn in 15 Fällen von der Möglichkeit Gebrauch, auswärtige Gäste in der Gesellschaft zu empfangen, was sonst nur noch Birck in zwei und Kochs in einem Fall taten. Insgesamt gilt für die munizipalen Mitglieder, dass sie ihre Mitgliedschaft über einen langen Zeitraum hinweg aufrecht erhielten. Die Dauer der Mitgliedschaft ist mindestens bezeugt bis 1808 für Birck und Petri, bis 1806 für Hayn, bis 1803/04 für Kochs und Willwersch, bis 1802/03 für Leistenschneider sowie schließlich nur bis 1800/01 für Schaack und Scheidweiler. Die munizipalen Mitglieder zählten also zum Kern der Gesellschaft, und dies ist ein deutlicher Nachweis dafür, dass die Munizipalität soziologisch die neue Trierer Gesellschaft unter der direktorialen französischen Republik repräsentierte. Einschränkend ist dabei lediglich anzumerken, dass die meisten der genannten munizipalen Mitglieder ihre Verwaltungsfunktion nicht sehr lange ausübten und der Zeitanteil dieser Gruppe an der Munizipalverwaltung von insgesamt 46 % nur durch die längere Tätigkeit von Petri und Leistenschneider erreicht wird.

Ab Januar 1801 wurde die neue, napoleonische Mairieverfassung des Gesetzes vom 18. Pluviöse VIII / 7. Februar 1800<sup>55</sup> in den rheinischen Départements und so auch in Trier eingeführt. Sie ersetzte das kollegiale Gremium der Munizipalität durch einen monokratischen Maire als alleinigen Leiter der städtischen Verwaltung, dem in Städten mit über 5000 Einwohnern wie in Trier noch zwei Stellvertreter und ein Polizeikommissar sowie ein Chefsekretär (Petri) beigeordnet waren<sup>56</sup>. Dazu kam ein Munizipalrat (*conseil municipal*), der in Städten mit mehr als 5000 Einwohnern aus 30 Mitgliedern bestand, aber im Unterschied zur voran-

---

55 GODECHOT: Institutions (wie Anm. 45), S. 595 ff.

56 Besetzungsliste bei ZEGOWITZ: Mémoire statistique (wie Anm. 65), S. 75; LHA Koblenz: 276 / 159.

gegangenen Munizipalität außer budgetrechtlichen Kompetenzen nur beratende Funktion hatte und auch nur einmal jährlich für höchstens 14 Tage tagte. Dabei ist die hohe Zahl der Ernennung von Mitgliedern, die vorher Funktionen in der Munizipalität ausgeübt hatten<sup>57</sup>, bemerkenswert. Man bemühte sich also erkennbar um Kontinuität und griff mit der Ernennung von weiteren ehemaligen Amtsmeistern sogar noch weiter zurück. Nicht berücksichtigt wurden augenscheinlich nur Personen mit Anstellungen in der Verwaltung oder bei Gericht<sup>58</sup>, und schließlich gab es noch in Einzelfällen Kompensationsbestallungen<sup>59</sup>.

Für diese Erstbesetzung des Munizipalrates, die voll in den Händen der Verwaltung lag, war nach dem neuen Verwaltungsgesetz vom 28. Pluviôse VIII / 17. Februar 1800 nur der Besitz der französischen Staatsbürgerschaft erforderlich. Die Verfassung des Jahres X (10. Mai 1802) für Napoleons Konsulat auf Lebenszeit führte dann die Wählbarkeit zumindest von Kandidaten für die Besetzung der Munizipalräte ein und bestimmte, dass diese aus der Zahl der 100 Meistbesteuerten der jeweiligen Städte genommen werden müssten (Tit. II, § 10). Bei Städten über 5000 Einwohnern sollte nun alle 10 Jahre die Hälfte des Gremiums erneuert werden, was in Trier erstmals im Jahre 1803 (Wahl) / 1804 (Einführung) geschah. Im Rat saßen auch jetzt noch einige ehemalige Munizipale, deren Mandat nicht ausgelaufen war. Unter den Neugewählten befanden sich wegen des Passiv-Zensus nun aber keine Altmunizipalen mehr. Im Vergleich der Erneuerungswahlen mit der Erstbesetzung bestätigt sich so, dass die Ernennung des ersten Munizipalrates auch dazu benutzt worden war, seine soziale Repräsentation auf einen breiteren Kreis zu stellen. Insofern stellt die sich nun herausbildende Notablengesellschaft eine soziale Verengung dar, wobei aber gleichwohl die Mitgliedschaft in der Munizipalität ein Sprungbrett im weiteren *cursus honorum* sein konnte. Jedenfalls wurden bei der gleichen Wahl Clemens und Petri in das Wahlkollegium des Arrondissement und Coupette in das des Département gewählt.

\*

---

57 Beer, Clemens, Coupette, Dupré, Hayn, Kochs, Leistenschneider, Mayer, Stuß, Trost, Willwersch (Liste nach Protokoll StadtA Trier: Ta 100 / 51: 9. Ventôse IX). Dagegen gab es keine Vertretung in den höheren Verwaltungsräten auf Arrondissements- und Départementebene.

58 Birck (Richter), Ebentheurer (Richter), Petri (Chefsekretär), Schaack (Notar), Scheidweiler (greffier in der Justiz).

59 Heddesdorf war verzogen, Krumeich verstorben. So blieb nur Schaep ohne neues Amt. Er war nun zwar über 60 Jahre alt, aber der ehemalige Notar Eichhorn (père) wurde mit 65 Jahren durchaus noch berufen. Ob seine Bindung an die katholische Kirche, die ihn noch mit fast 80 Jahren 1809 zur Priesterweihe führte, dabei eine Rolle gespielt hat, muss offen bleiben.

Die jüngere Diskussion um die französische Zivilverwaltung in den rheinischen Départements<sup>60</sup> hat vor allem eine Kontinuität über die verschiedenen Verwaltungswechsel hinweg betont<sup>61</sup>. Dies kann für Trier nur insoweit gelten, als mit der Einrichtung der französischen Zivilverwaltung 1798 kein völliger Bruch vollzogen wurde, sondern die neue Munizipalität doch zu einem Drittel aus dem Kreis der Amtsmeister des alten Stadtrates stammte, freilich erweitert durch jüngere Vertreter von bisher nur wenig in die Stadtverwaltung integrierten Gruppen und Schichten (Kaufleute, Handwerker, Akademiker), die dann zumindest teilweise auch über das Ende der Direktorialverfassung hinaus eine Rolle in der Notabilität der Stadt spielten.

Allerdings wird in übergreifenden Darstellungen der französischen Verwaltung im Rheinland mitunter der besondere Charakter der Direktorialverwaltung oft nicht ausreichend berücksichtigt<sup>62</sup>, indem es sich hier um eine Kollegialverwaltung handelte, die den Munizipalverwaltern Raum für Partizipation an den Entschei-

---

60 Die Literatur kann hier nur auswahlweise angegeben werden: Frankreich: GODECHOT: *Institutions* (wie Anm. 45), S. 472–476; Claudine WOLIKOW: *Les municipalités de canton, échec circonstanciel ou faiblesse structurelle?* In: *La République directoriale*. Hg. v. Philippe BOURDIN und Bernard GAINOT. Bd. 1–2. Clermont-Ferrand 1998, S. 131–260; Michel VERPEUX: *Les municipalités de canton dans la Constitution de 1795*. In: *L'Administration territoriale de la France (1750–1940)*. Hg. v. Michel PERTUÉ. Orléans 1998, S. 407–421. Rheinische Départements: Roger DUFRAISSE: *L'installation de l'institution départementale sur la rive gauche du Rhin*. In: DERS.: *L'Allemagne à l'époque napoléonienne*. Berlin 1992, S. 77–104. – GRAUMANN: *Französische Verwaltung am Niederrhein* (wie Anm. 19). – Stein: *Verwaltungspartizipation* (wie Anm. 65). *Aktenkunde und Geschäftsgang: Wolfgang Hans Stein: Une diplomatie allemande des documents administratifs français du XIXe siècle*. In: *Bibliothèque de l'École des Chartes*, 161, 2003, S. 501–535. – DERS.: *Französisches Verwaltungsschriftgut in Deutschland: Die Départementalverwaltungen in der Zeit der Französischen Revolution und des Empire* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Institut für Archivwissenschaft, Nr. 24). Marburg 1996.

61 Karl-Georg Faber: *Verwaltungs- und Justizbeamte auf dem linken Rheinufer während der französischen Herrschaft. Eine personengeschichtliche Studie*. In: *Träger und Stufen mittelrheinischer Territorialgeschichte*. Aus *Geschichte und Landeskunde*. Festschrift für Franz Steinbach. Bonn 1960, S. 350–388.

62 Nicht nachvollziehbar ist, warum den Kantonen administrative Funktion abzusprechen sei, wie Rainer Ortlepp meint (*Die französische Verwaltungsorganisation in den besetzten linksrheinischen Gebieten 1797–1814*. In: *Vom Alten Reich zu neuer Staatlichkeit*. Alzeyer Kolloquium 1797. Wiesbaden 1982, S. 132–151, hier S. 136). Dies verschärft noch Jörg Engelbert, indem er auf der Kantonebene überhaupt keine funktionsfähige Verwaltung erkennen will (*Grundzüge der französischen Verwaltungspolitik auf dem linken Rheinufer*. In: *Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien*. Wiesbaden 1995, S. 79–91, hier S. 82). Es ist auch nicht richtig, dass die von Rudler eingerichteten Kantone „mehrere Mairien umfassten“, wie Gabriele B. CLEMENS angibt (*Diener dreier Herren. Die Beamenschaft in den linksrheinischen Gebieten vom „Ancien Régime“ bis zur Restauration*. In: *Fremde Herrscher – fremdes Volk*. Hg. v. Helga SCHNABEL-SCHÜLE und Andreas GESTRICH, Frankfurt 2006, S. 73–102, hier S. 76. – *Verwaltungseliten und die napoleonische Amalgampolitik in den linksrheinischen Départements*. In: *Napoléon Bonaparte oder der entfesselte Prometheus*. Hg. v. Willi JUNG. Bonn 2015, S. 67–92, hier S. 70.

dungsprozessen ließ und ihnen administrative Leitungsfunktionen übertrug. Auf dieser Grundlage konnte es zu Kontroversen innerhalb der Munizipalität kommen, die man häufiger annehmen kann, als sie in den Munizipalprotokollen dokumentiert sind. Die kollegiale Struktur der Verwaltung förderte auch Konflikte mit der Zentralverwaltung als der vorgesetzten Behörde, wofür der hier dargelegte Streit um die Einquartierung nicht das einzige Beispiel gewesen sein dürfte. Eine chronische Schwäche der Munizipalität bestand in ihrer Ehrenamtlichkeit, was gerade in der Phase der Einführung der neuen Verwaltung und nach dem erneuten Kriegsausbruch zu einer Arbeitsbelastung führte, die auf dieser Basis kaum zu bewältigen war und deshalb zahlreiche Demissionen veranlasste.

Deutlich unterscheidet sich die personelle Besetzung der Munizipalität von jener der Vorgänger- und Nachfolgeinstitutionen, was Jürgen Müller allgemein für die rheinischen Städte in Bezug auf vier Faktoren präzisiert hat<sup>63</sup>. Dies gilt auch weitgehend für Trier. Auch hier war (1.) das Durchschnittsalter der Munizipalverwalter deutlich niedriger als das der Mitglieder des alten Stadtrates. Ebenfalls konnte für Trier (2.) eine Öffnung der Munizipalität für Personen und Schichten, die bisher nicht an der Verwaltung der Stadt beteiligt waren, festgestellt werden. Das betraf hier allerdings nicht nur Kaufleute, Unternehmer und Handwerker, sondern bezog sich mehr noch auf eine akademische Professionalisierung, insbesondere durch Juristen. Bemerkenswert ist, dass zur direktorialen Munizipalität auch neue Mitglieder gehörten, die später nicht unter den Meistbesteuerten zu finden sind und somit nicht zum ersten Kreis der napoleonischen Notabilität gehörten. Auch (3.) eine konfessionelle Öffnung der Munizipalität deutete sich zumindest an. Juden gab es schon seit dem 17. Jahrhundert wieder in Trier. Nach dem Toleranzedikt des Kurfürsten von 1784 hatten sich bis 1797 erste Protestanten bzw. Kryptoprotestanten in Trier niedergelassen<sup>64</sup>. Als Teil der französischen Verwaltung kamen dann Protestanten ganz offiziell in die Stadt. Das betraf mit Ruppenthal und Zink zunächst die Justiz, berührte mit der Ernennung von Ruppenthal père aber auch die Munizipalität, wenn es wegen der Ablehnung durch den Ernannten auch nicht vollzogen wurde. Schließlich gehen (4.) die zeitgenössischen Migrationsschübe zwar in die Zeit vor 1794/98 zurück, aber mit Leistenschneider wurde nicht nur ein Franzose aus Lothringen Präsident der Munizipalität, sondern auch eine Reihe weiterer Munizipaler gelangte nur kurz nach ihrem Zuzug gleichfalls zu politischen Ämtern (Birck, Hayn, Krumeich, Scheidweiler, Willwersch).

---

63 Jürgen MÜLLER: Personeller Umbruch im Rheinland. Die linksrheinischen Kommunalverwaltungen in der Revolutionszeit (1792–1799). In: *Francia*, 24/2, 1997, S. 121–136.

64 Gunther FRANZ: Morgenglanz der Toleranz. In: *Der Trierer Erzbischof und Kurfürst Clemens Wenzeslaus (1739–1812)*. Hg. v. Michael EMBACH und Reinhold BOHLEN, Mainz 2014, S. 97–135, hier S. 109, 129–130.

Eine eigene Politik war von der Munizipalität nicht gefordert. Als unterste Ebene der staatlichen Verwaltung bestand ihre Aufgabe in der Ausführung der Anweisungen der vorgesetzten Verwaltung. Gleichwohl gab Ausführungskompetenz auch Spielräume, und insbesondere die Kontroverse um die Einquartierungen zeigt, dass sich die Munizipalität sowohl um eine Entlastung der einheimischen Bevölkerung durch die Einrichtung einer Kaserne und um die Heranziehung auch der französischen Funktionäre zu den Einquartierungslasten bemühte, wie auch in der Minderbelastung der besser situierten Bürger klassenspezifische Interessen der Notablenschicht verfolgte. Insofern dürfte sich die Analyse weiterer Verwaltungsfelder der Munizipalität lohnen. Dabei kann die Schärfe der bisher weitgehend unbekanntenen Konfrontation mit der Zentralverwaltung überraschen. Die Munizipalität zeigt sich dabei – entgegen ihrer Funktion in der französischen Verwaltungshierarchie – durchaus als Garant städtischer Interessen in der Tradition der traditionellen Selbstverwaltung, was die Munizipalverfassung hier durch die Eigenverwaltung der größeren Städte ab 5000 Einwohnern und die korporative kollegiale Struktur der Munizipalität ermöglichte.

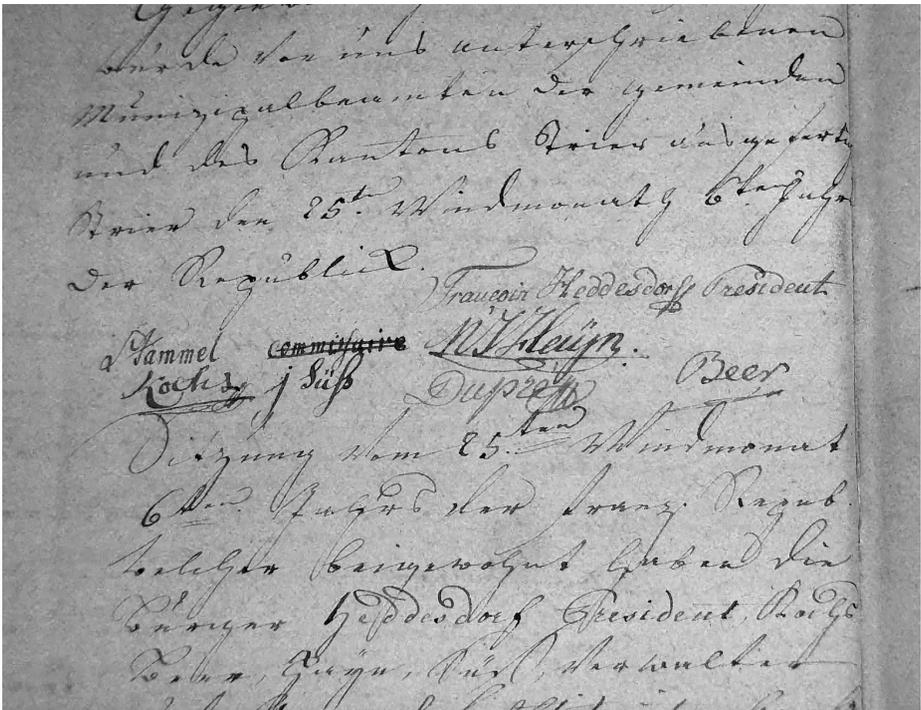


Abb. 1: In den Protokollen der Munizipalität wurden jeweils am Anfang die verschiedenen Mitglieder namentlich genannt. Außerdem wurden die Protokolle jeweils am Ende von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben und damit genehmigt. Auch das ist ein Ausweis der kollegialen Struktur des Gremiums.

## Anhang

### 1. Besetzung der Munizipalität Trier 24. Ventôse VI / 14. März 1798 – 29. Frimaire IX / 20. Dez. 1800 (StadtA Trier Ta 101 Nr. 43–50)

	Präsident	Verwalter				Secrétaire		Kommissar
		Kochs	Beer	Hayn	Süß	en chef	adjoint	
Einsetzung VI Vent 24	Heddendorf					Dupré	Petri	Stammel
Erweiterung VI Germ 12					Krumreich			Lequereux
Flor								
Prair								
Mess								
Therm	Leistenschneider			Trost				
Fruct								
VII Vend								
Brum								

	Präsident	Verwalter				Secrétaire		Kommissar
		Beer	Trost	Birck	Krumreich	en chef	adjoint	
Frim	Leistenschneider	Scheidweiler				Dupré	Petri	Lequereux
Pluv								
Vent								
Germ								
Flor								
Prair					Willwersch			
Mess								
Therm								
Fruct								
VIII Vend								
Brum		Ebentheurer		Clemens		Scheidweiler		
Frim		Mayer						
Niv								
Pluv						Ebentheurer		

	Präsident	Verwalter		Secrétaire en chef	Secrétaire adjoint	Kommissar
Vent	Leisten- schneider	Mayer	Beer	Trost	Clemens	Lequereux
Germ						
Flor						
Prair						Compag- non
Mess						Horn
Therm						
Fruct						
IX Vend						Stammel
Brum						
Frim						

 nicht besetzt

 Mitglied des alten Rates

## 2. Dauer der Mitgliedschaft in der Munizipalität und republikanische Aktivitäten

	Mitgliedschaft in Munizipalität		Unterschrift unter Reunionsadresse		Lesegesellschaften		Gehaltene Reden
	Monate	%	Liste I	Liste II	1783	1799	
<b>Insgesamt (ohne Mehrfachnennung)</b>	229		II	4	5	9	II
<b>Alte Amtsmeister (5)</b>		41,05	2	2	3	0	2
– Beer, Peter († 1802), Kaufmann	25						
– Dupré, Franz Matthias Gedeon, Advokat	18		*		*		Einsetzung Verwaltung Jahrestag
– Ebentheurer, Johann Philipp Joseph fils, Jurist	14		(Secrétaire en chef)				
– Schaep, Franz Anton	8		*	*	*		
– Trost, Johann Jakob	29		*	*	*		
<b>Handwerker (3)</b>		12,23	I	2	0	0	0
– Clemens, Andreas, Tabakspinner	6,5		*				
– Coupette, Matthias, Bierbrauer	3,5			*			
– Mayer, Theobald, Tabakspinner	18			*			
<b>Kaufleute (2)</b>		4,58	2		0	2	0
– Hayn, Matthias Josef, Kaufmann	3		*			*	
			Verwalter				

	Mitgliedschaft in Munizipalität		Unterschrift unter Reunionsadresse		Lesegesellschaften		Gehaltene Reden
	Monate	%	Liste I	Liste II	1783	1799	
– Kochs, Johann Anton, Kaufmann	7,5		*			*	
<b>Juristen (6)</b>			Verwalter	0	1	4	5
– Birck, Damian Ernst, Jurist	11,5	41,70	*			*	Dekadenrede
– Dupré, Franz Matthias Gedeon, Advokat	18		(Secrétaire en chef)		*		Einsetzung Verwaltung Jahrestag
– Ebentheurer, Johann Philipp Joseph fils, Jurist	14		*				
– Petri, Johann Georg, Jurist	33		*			*	Jugend
– Schaack, Johann (*1761), Notar	8		(Secrétaire adjoint)			*	
– Scheidweiler, Johann Matthias, Jurist	11		Verwalter			*	Ehe
<b>Andere Akademiker, auch Priester (4)</b>							
– Heddesdorf, Franz	4	13,97	4	0	2	1	3
			*				Baum Dankbarkeit
– Krumeich, Wilhelm, Professor	20		(Präsident)		*		Volks-souveränität
			(Verwalter)				

	Mitgliedschaft in Munizipalität		Unterschrift unter Reunionsadresse		Lesegesellschaften	Gehaltene Reden
	Monate	%	Liste I	Liste II		
– Süß, Johann, Arzt und Kaufmann	4		*		1783	1799
– Willwersch, Joseph Dr. med., Arzt	4		Verwalter *		*	*
<b>Franzosen</b>						
– Leistenschneider, Jakob, Buchdrucker	29	12,66	0	0	0	I 18. Fruktidor

\* Grau hinterlegte Felder = Abwesenheit von Trier

\* Dupré und Ebentheurer sind sowohl unter ihrem Herkunftsmilieu als auch in ihrer eigenen Funktion berücksichtigt. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Munizipalität ist in jeder Gruppenrechnung berücksichtigt. Die Mitgliedschaft von Dupré in der alten Lesegesellschaft von 1783 ist aber nur einmal in die Gesamtrechnung eingegangen.

\* Bei den Unterschriften unter die Reunionsadresse ist die Verwaltungsfunktion angegeben, wenn sie der Unterschrift hinzugesetzt wurde; sie steht in runden Klammern, wenn die Unterschrift zwar bei bestehendem Amt getätigt wurde, die Amtsfunktion aber nicht hinzugesetzt bzw. im Fall von Heddesdorf wieder gestrichen wurde.

\* Bezüglich der Reunionsadresse umfasst die erste Liste die Unterschriften unter die von Regierungskommissar Boucqueau vorgebenen und vom 8. Germinal VI / 28. März 1798 datierte Adresse, die ab dem 2. April 1798 bei der Munizipalität zur Unterschrift auslag und von der eine deutsche Übersetzung des Textes mit Transkription der Unterschriften angefertigt wurde (AN Paris Fic Sarre 3, zitiert nach Kopie in: LHA Koblenz: 717/513, S. 16–17, 20–31). Die zweite Liste umfasst die Unterschriften, die an die erneute Ausfertigung der Übersetzung vom 18. Germinal VI / 7. April 1798 noch weiter angefügt wurden (ibid. S. 18–19, 32–39).

### 3. Mitglieder der Munizipalität Trier<sup>65</sup> (Abkürzungen: AV = Adressverzeichnis; ZV = Zentralverwaltung)

**Beer, Peter** (\* ca. 1737 † 18.12.1802, 65 Jahre alt), Kaufmann

AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt das Haus Simeongasse Nr. 1002; 1771 Mitglied des Krämeramtes und einer von dessen Büchsenhaltern, 1785 unterzeichnet Bürgerpetition; 1786 Leyendeckeramtsmeister, Ratsmitglied und Stadtbaumeister; 1795–03–24 Mitglied der Bezirksregierung Trier; 1798–03–14 Verwalter in der Erstbesetzung der Munizipalität Trier; 1800–04–16 Demission; 1801–01–16 Munizipalrat bis zu seinem Tod; Sohn 1818 Gründungsmitglied des Casinos.

**Birck, Damian Ernst** (\* ca. 1768 † 05.10.1830, 62 Jahre alt), Jurist

AV 1802: bewohnt Haus Simeongasse Nr. 1004;

Ab 1788 Jurastudium in Trier, ab 1795 Chefsekretär und Richter bei verschiedenen Obergerichten in Trier, 1798–1799 Notar, 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse als Richter am Straftribunal des Saar-Départements;

---

65 Quellen: Haus-Eigentümer, Einwohner, Geistlich-, Civil-, und Gewerbestand der Stadt Trier, Trier [1797]. Trierischer Stadt-Kalender auf das Jahr 1797. Beide Ausgaben sind für das Adressverzeichnis textidentisch; sie stehen in der Datenbank des Landesbibliothekszentrums Rheinland-Pfalz (dilibri) als Scan im Netz, zitiert als AV 1797.– *Etat de [la] population de la mairie de Trèves pour l'an X*, Mitte 1802 [StadtA Trier FZ 694], zitiert als AV 1802. – Liste der Meistbesteuerten der Stadt, Ende 1802 [StadtA Trier: FZ 344]. – Louis ZEGOWITZ: *Statistique du département de la Sarre, Trèves XI* [1802/03]. Literatur: ZENZ: *Verfassung* (wie Anm. 4). – Winfried DOTZAUER: Die Liste der Meistbesteuerten des Jahres 1807 im Saar-Département. In: *Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte* 8, 1982, S. 57–85. – Gabriele B. CLEMENS: *Immobilienhändler und Spekulanten. Die sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der Großkäufer bei den Nationalgüterversteigerungen in den rheinischen Départements (1803–1813)*. Boppard 1995. – Wolfgang LAUFER: *Die Sozialstruktur der Stadt Trier in der frühen Neuzeit*. Bonn 1973. – Wolf-Ulrich RAPP: *Stadtverfassung und Territorialverfassung*. Koblenz und Trier unter Kurfürst Clemens Wenzeslaus (1768–1794). Frankfurt am Main 1995, S. 375–387. – Trierer Biographisches Lexikon. Hg. v. Heinz MONZ, Koblenz 2000 (Abgekürzt: TBL). – Wolfgang Hans STEIN: *Verwaltungspartizipation, Denunziation und Öffentlichkeit im Saar-Département unter dem Direktorium 1798–1800: Teil 1: Die Départementsverwaltung*. In: *Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte* 26, 2000, S. 179–214; Teil 2: Die Kantonsmunizipalitäten. In: *ibid.* 27, 2001, S. 109–180; Teil 3: Besetzungsliste und Personenkatalog der Kantonsverwaltung. In: *ibid.* 28, 2002, S. 315–392. – Gabriele B. CLEMENS: *Die Notablen der Franzosenzeit*. In: *Unter der Trikolore. Trier in Frankreich – Napoleon in Trier, 1794–1814*. Trier 2004, S. 105–180. – Wolfgang Hans STEIN: *Literarischer Republikanismus im napoleonischen Trier. Die Société littéraire (Lesegesellschaft) von 1799*. In: *Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte*, 33, 2007, S. 293–424, hier S. 346 ff (Personenkatalog) – Mitgliederliste des „Literarischen Casinos“ zu Trier 1825. In: *200 Jahre Casino-Gesellschaft Trier 1818–2018*. Festschrift: Hg. v. Michael WITZEL und Rudolf MÜLLER. Trier 2018, S. 323–331. Daniel KUGEL: *„derer zur Widersetzlichkeit geneigten Stadt-Trierischen Inwohner“*. Differenzierung und Mobilisierung des Trierer Bürgertums im Übergang zur Französischen Revolution (1781–1791). Masterarbeit an der Universität Trier 2016 (162 Seiten, masch.; StadtB Trier, LHA Koblenz, Bibliothek).

1798–08–29 Ernennung zum Munizipalverwalter; 1798–09–02 Verteidigung in der Munizipalität; ab 1798–09–07 mehrfache Anträge auf Ausscheiden wegen Inkompatibilität mit dem Beruf des Notars, von ZV nicht angenommen; 1799–02–08 Dekadenrede über Unsterblichkeit (Druck); 1799–08–13 Letzte Teilnahme an einer Sitzung der Munizipalität;

1799–11–11 Gründungsmitglied der *Société littéraire*; 1800–04–25 Mitunterzeichner einer Ergebenheitsadresse an Bonaparte; ab 1802/03 im Justizdienst; 1806 Generalprokurator am Kriminalgericht des Saar-Départements; 1807 unter den Meistbesteuerten des Département, 1818 Landgerichtspräsident, Gründungsmitglied des Casinos;

Bio.: StadtA Mainz: Etat des services, Sarre Nr. 407. – Unter der Trikolore (wie Anm. 65), S. 114<sup>66</sup>. – Lutz KLINKHAMMER: Zur Rolle des Justizapparats auf dem linken Rheinufer. In: Erbfeinde im Empire? Franzosen und Deutsche im Zeitalter Napoleons. Ostfildern, 2016, S. 149–171.

**Clemens, Andreas** (\* ca. 1760 † 16.01.1816, 56 Jahre alt), Tabakspinner und Tabakhändler (*fabricant de tabac, marchand de tabac*)<sup>67</sup>

AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt das Haus Neugasse Nr. 277;

1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1799–10–18 Verteidigung als Munizipalverwalter; 1800–04–29 erscheint letztmalig in dieser Funktion, Funktion danach nicht wieder neu besetzt; 1801–01–16 Munizipalrat, ausgeschieden 1804–05–31;

1803–1807 Mitglied des Wahlkollegiums des Arrondissements Trier.

**Coupette, Matthias** (\* ca. 1754 † 04.09.1807, 53 Jahre alt)<sup>68</sup>, Wirt, Bierbrauer, Käufer und Makler von Nationalgütern

AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt Haus Neugasse Nr. 278;

---

66 Birck saß allerdings nicht im Départementerrat (*conseil général du département*), wie *ibid.* angegeben.

67 Bei der Zulassung von Clemens zur Munizipalität wird er ohne Nennung eines Vornamens als „*marchand de tabac, demeurant [Neugasse] 277*“ vorgestellt. Nach dem AV von 1797 wohnt dort nur ein Wachszieher Clemens. Die Identität mit dem Tabakhändler Andreas Clemens ergibt sich aus dem Eintrag unter der gleichen Adresse in AV 1802. Der Vergleich der Unterschriften in den Munizipalitätsprotokollen und den Zivilstandsregistern (G VII 218, 266; T VII 197, VIII 42, IX 56,97) bestätigt die Identifizierung.

68 Der Vorname steht auf der Eidliste vom 2. Pluviöse VII (LHA Koblenz: 276/2171), wo Coupette den Eid auf der damals vakanten 7. Position der Munizipalität leistete, ohne schon zum Munizipalverwalter ernannt worden zu sein. In den Zivilstandsregistern erscheint Matthias Coupette als Munizipalverwalter und Bierbrauer (T VIII 42). Bei seiner Entlassung als Munizipalverwalter 1800 erscheint er als Chef des Einquartierungsamtes (*Bureau des logemens*). 1801 wird er zum Mitglied des Munizipalrates ernannt (LHA Koblenz: 276/159). Die Zuweisung der Mitgliedschaft in Munizipalität und Munizipalrat an den jüngeren Bruder Peter Franz durch ZENZ: Verfassung (wie Anm. 4), Anm. 50 ist zu korrigieren. CLEMENS: Immobilienhändler (wie An. 66), S. 309) und Claus COUPETTE in: TBL (wie Anm. 65), S. 70 vermischen teilweise die Angaben zu den beiden Brüdern.

1789 unterzeichnet Bürgerpetition; 1796–03–10 Mitunterzeichner einer Eingabe von 10 Trierer Bürgern an das Direktorium in Paris (ohne Vornamen)<sup>69</sup>; 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1799–01–21 leistet Eid als Munizipalverwalter, ohne ernannt worden zu sein; 1799–10–31 Ernennung zum Munizipalverwalter; Vereidigung; 1800–02–15 Absetzung durch die ZV wegen Parteilichkeit bei der Zuteilung von Einquartierungen; 1801–01–16 Munizipalrat, noch 1804–05–31; 1802 Meistbesteuerter des Stadtkantons Trier, als 22. von 100; 1803 Mitglied des Wahlkollegiums des Saar-Départements; 1807 unter den Meistbesteuerten des Département.

**Dupré**, Franz Matthias Gedeon (\* 24.09.1753 † 26.07.1818), Advokat  
AV 1797: Herr Dupré, Stadtrat, bewohnt Haus Brodgasse Nr. 426, 1802 Notar, bewohnt das Haus Liebfrauenstraße Nr. 53;  
1782 Schuhmacheramtsmeister und Ratsmitglied; 1785 Mitglied der Lesegesellschaft; 1790–1794 Bürgermeister;  
1794–12–10/20 Mitglied der Zentralverwaltung zwischen Maas und Rhein in Aachen, 1795–03–24 Mitglied der Bezirksregierung Trier, 1796–07–10 Maire; 1797–03–22 bei der Hoch'schen Verwaltungsreform weiter im Amt, nun wieder als Bürgermeister;  
1798–03–14 Rede bei Einsetzung der Munizipalität (Text im Festbericht), Ernennung zum *Secrétaire en chef*; 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1799–02–19 Rede zum Jahrestag der Einsetzung der Verwaltungen (Druck); 1799–10–08 Demission;  
1800–1816 Notar; 1801–01–16 Munizipalrat, noch 1804–05–31.

**Ebentheurer**, Johann Philipp Joseph fils (\* ca. 1763 † 11.04.1806, 43 Jahre alt), Jurist  
Vater: Franz Xaver Nepomuk Benedict E. (1733–1805), Hofrat und Wollenweberamtsmeister, in AV 1797, 1802: Herr Ebentheurer, Hofrat, bewohnt und besitzt Haus Jakobsgasse Nr. 966; 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1802 Meistbesteuerter des Stadtkantons Trier als 38. aus 100; Sohn wohnt nach AV1802 Jüdemergasse Nr. 561;  
Ab 1794 Sekretär bei verschiedenen französischen Verwaltungs- und Justizstellen; 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse mit etwas abweichender Unterschrift;  
1799–10–31 Munizipalverwalter; 1799–11–26 Chefsekretär der Munizipalität, zunächst nur mit der Funktion beauftragt, dann bis zum Ende der Munizipalität 1800–12–20 in diesem Amt; später Richter am Appellationsgericht in Trier;

---

69 HANSEN: Quellen (wie Anm. 16), Bd. 4, S. 749.

Bio.: StadtA Mainz: Etat des services, Sarre Nr. 182. – LAUFER: Sozialstruktur (wie Anm. 48), S. 279–281.

**Hayn, Matthias Josef** (\* 08.06.1770 Cochem † 10.04.1839), Großkaufmann und Gutsbesitzer, Käufer und Makler von Nationalgütern

AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt Haus Auf dem Markt Nr. 444;

Seit 1791 Inhaber eines Handelsgeschäftes in seinem Haus;

1798–03–14 Verwalter in der Erstbesetzung der Munizipalität Trier; 1798–03–15 Ernennung zum Stadtrentmeister; 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1798–05–19 Entlassung durch die ZV als Stadtrentmeister (*receveur et caissier*) wegen Interessenkollision; 1798–06–11 Absetzung als Munizipalverwalter durch die ZV wegen Behinderung der Steuererhebung, 1798–06–12 in der Munizipalsitzung verkündet;

1799–11–11 Gründungsmitglied der *Société littéraire*; 1801–03–05, Munizipalrat; 1802–09–09 demissioniert, bzw. wegen „*Unverträglichkeit*“ ausgeschieden (GROSS in TBL (wie Anm. 65), S. 166); 1802 Meistbesteuerter des Stadtkantons Trier als 23. aus 100; 1803–1813 Mitglied des Wahlkollegiums des Départements; 1807 unter den Meistbesteuerten des Départements; 1818 Gründungsmitglied des Casinos;

Bio.: Gabriele B. CLEMENS: Der „Moselkönig“ Matthias Josef Hayn. In: Friedhelm BURGARD, Christoph CLUSE, Alfred HAVERKAMP (Hg.): Liber amicorum necnon et amicorum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde. Trier 1996, S. 129–141. – TBL (wie Anm. 65), S. 165. – Unter der Trikolore (wie Anm. 65), S. 137.

**Heddesdorf, Franz** (1767–1825)

1798–03–14 Präsident der Erstbesetzung der Munizipalität Trier; 1798–03–24 Rede bei der Wiederholung der Baumsetzung (Text im gedruckten Festbericht); 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1798–05–29 Rede zum Fest der Erkenntlichkeit; 1798–06–28 letztmalig in einer Sitzung der Munizipalität anwesend; 1798–07–20 ZV akzeptiert seine Demission;

Bei dem bisher nicht identifizierten ersten Präsidenten der Kantonsverwaltung von Trier handelt es sich um Franz Karl Ludwig (von) Heddesdorf, geb. 1767. Er wurde 1781 ins Domkapitel aufgenommen<sup>70</sup>, machte sich aber während der Anwesenheit der französischen Emigranten in Koblenz durch prokonstitutionelle Reden und eine Postbeförderung für den (neuen) französischen Gesandten unbeliebt, so dass ihm zeitweilig Ausweisung und In-

---

<sup>70</sup> Sophie-Mathilde Gräfin von DOHNA: Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Trier 1960, S. 137 Nr. 208.

haftierung drohten<sup>71</sup>. Nach der Einnahme von Trier durch die französischen Truppen legte er 1795 seine Pfründe nieder und heiratete Maria Anna von Blochhausen aus einer neuadeligen luxemburgischen Industriellenfamilie<sup>72</sup>. Das erste Kind wurde 1797 in Trier geboren (Trier, St. Paulus). Am 14. März 1798 wurde (von) Heddesdorf dann als Präsident der Kantonsverwaltung Trier eingeführt, demissionierte aber bereits am 1. Juli des gleichen Jahres wegen Wegzugs aus Trier. Er starb 1825<sup>73</sup>.

**Kochs, Johann Anton** (\* ca. 1753 † 20.12.1813, 60 Jahre alt), Großkaufmann  
AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt Haus Brodgasse Nr. 431;  
1785–1790 Unterzeichner von vier Bürgerpetitionen;  
1798–03–14 Verwalter in der Erstbesetzung der Munizipalität; 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1798–11–03 letztmalige Teilnahme an einer Sitzung des Magistrats, vorher schon wiederholt nur noch Teilnahme an Nachmittagssitzungen;  
1799–11–11 Gründungsmitglied der *Société littéraire*; 1801–01–16 Munizipalrat, noch 1804–05–31; 1802 Meistbesteuerter des Stadtkantons Trier als 29. aus 100; 1807 unter den Meistbesteuerten des Département;  
1812 Mitglied des Wahlkollegiums des Département;  
1818 Sohn Gründungsmitglied des Casinos.

**Krumeich, Wilhelm** (\* ca. 1756 Ransbach † 23.11.1800, 46 Jahre alt), Professor  
1784 Priester; 1785 Professor für Mathematik an der philosophischen Fakultät;  
1785 Mitglied der Lesegesellschaft;  
1798–03–20 Rede zum Fest der Volkssouveränität (Druck); 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse als *Professeur de Mathématique*; 1798–03–27 Ernennung zum Munizipalverwalter; 1798–04–15 begleitet den Kommissar Lequereux bei dem Versuch, die Trierer Geistlichkeit zur Unterzeichnung der Reunionsadresse zu bewegen; 1799–11–26 Demission wegen Ernennung zum Professor an der Zentralschule;  
1800 April 25 Mitunterzeichner einer Ergebnisadresse an Bonaparte; 1800–11–23 Unfalltod durch Ertrinken im Weberbach („*s'est noyé dans le ruisseau dit Weberbach, entre les neuf et dix heures du soir voulant retourner chez lui*“).

**Leistenschneider, Jakob** (\* 1755) aus Saarlouis/Sarrelibre, Buchdrucker

---

71 Christian von STRAMBERG, *Denkwürdiger und nützlicher rheinischer Antiquarius*. Teil I, Bd. 2. Koblenz 1853, S. 249–254.

72 Calixte HUDEMANN-SIMON: *La noblesse luxembourgeoise au XVIIIe siècle*. Luxembourg 1985, S. 358. – DOHNA, Domkapitel (wie Anm. 72), mit irrtümlichem Familiennamen der Braut.

73 STRAMBERG (wie Anm. 71). – *Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser*. Gotha 1855, S. 250.

AV 1802: wohnt im Haus Auf dem Freihof/Place d'Ormechville Nr. 13; 1798–07–25 Ernennung durch ZV zum Präsidenten der Munizipalität; 1798–07–26 Einführung in sein neues Amt, das er bis zum Ende der Munizipalität 1800–12–20 ausübt; 1798–09–04 Rede beim Fest des 18. Fruktidor; 1799–02–19 Rede beim Jahrestag der Einsetzung der neuen Verwaltungen (Druck); 1800–11–21 Mitglied der *Société littéraire*; 1801–01–16 Munizipalrat, noch 1804–05–31; 1802 Meistbesteuerter des Stadtkantons Trier als 6. aus 100; 1803–1813 Mitglied des Wahlkollegiums des Départements; 1807 unter den Meistbesteuerten des Départements; 1810 Maire, 1815 von der preußischen Verwaltung unter Staatsrat Gruner entlassen;  
Bio.: Etat de services, Sarre 178. – TBL (wie Anm. 65), S. 257. – Trikolore (wie Anm. 65), S. 149.

**Mayer, Theobald** (\* ca. 1764 † 20.04.1821, 57 Jahre alt), Tabakspinner und Tabakhändler

AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt Haus Neugasse Nr. 388; 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1799–11–26 Ernennung zum Munizipalverwalter, übt das Amt bis zum Ende der Munizipalität 1800–12–20 aus; 1801–01–16 Munizipalrat, ausgeschieden 1804–05–31.

**Petri, Johann Georg** (\* ca. 1772 † 07.02.1827, 55 Jahre alt)<sup>74</sup>, Jurist

AV 1797, 1802: wohnt bei seiner Mutter, im Haus Brodgasse Nr. 264; 1797 Angestellter des Magistrats<sup>75</sup>; 1798–03–15 Ernennung zum *secrétaire adjoint*, übt das Amt bis zum Ende der Munizipalität 1800–12–20 aus; 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1799–03–30 Rede zum Fest der Jugend; 1799–11–11 Gründungsmitglied der *Société littéraire*; später *Secrétaire de la Mairie* und Richter; 1803–1813 Mitglied des Wahlkollegiums des Arrondissements Trier; 1818 Gründungsmitglied des Casinos.

**Schaack, Johann** (\* ca. 1762 † 27.08.1812, 50 Jahre alt), Notar<sup>76</sup>

AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt Haus Neugasse Nr. 392; Ab 1780 Jurastudium in Trier; 1798–03–27 Ernennung zum Munizipalverwalter; 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1798–04–01 Ein-

---

<sup>74</sup> Seine Unterschrift in den Munizipalitätsprotokollen (Majuskel-“P“ mit Oberlänge) differiert mit den meisten Unterschriften in der Reunionsadresse und in den Zivilstandsregistern (Minuskel-“P“ mit Unterlänge). Zumindest in einem Fall findet sich der Duktus seiner Unterschriften in den Munizipalitätsprotokollen auch in den Zivilstandsregistern (H IX 28).

<sup>75</sup> LHA Koblenz: 276/102. – HANSEN: Quellen (wie Anm. 16), Bd. 4, S. 425.

<sup>76</sup> AV 1797 gibt irrtümlich den Vornamen Jakob an, AV 1802 korrigiert den Vornamen wieder in Jean.

führung als Munizipalverwalter; 1798–12–07 letzte Teilnahme an einer Sitzung der Munizipalität;  
1799–1811 Notar; 1799–11–11 Gründungsmitglied der *Société littéraire*; 1802 Meistbesteuerter des Stadtkantons Trier als 69. aus 100; 1818 Gründungsmitglied des Casinos;  
Bio.: StadtA Mainz: Etat de services, Sarre Nr. 461.

**Schaep**, Franz Anton (\* 03.10.1740 † 03.08.1815)<sup>77</sup>

AV 1797: bewohnt das Haus Freihof Nr. 51 im Besitz des Domkapitels; wohnt später Banthusstraße (T VIII 55), nicht in AV 1802  
1775 Steinmetzamtmeister und Ratsmitglied; 1782–1784, 1788–1790 Bürgermeister; 1791 Mitglied der Lesegesellschaft;  
1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1800–04–19 Ernennung zum Munizipalverwalter durch ZV, übt das Amt bis zum Ende der Munizipalität 1800–12–20 aus; 1809 Priesterweihe in Trier.

**Scheidweiler**, Johann Matthias (\* ca. 1772 Niederöfflingen, Kanton Manderscheid † 12.05.1805, 33 Jahre alt), Jurist

AV 1802: wohnt im Haus Brodgasse Nr. 250;  
1798–03–02 Kommissar bei der Munizipalität Manderscheid; 1798–06–29 Kommissar bei der Munizipalität Bernkastel; 1798–12–06: Heirat in Trier mit Tochter des ehem. Oberschultheiß Simon Daniel Werner;  
1798–12–06 Ernennung zum Munizipalverwalter; 1799–04–29 Rede beim Fest der Eheleute in Vertretung des Präsidenten; 1799–10–05 letzte Anwesenheit bei einer Sitzung der Munizipalität in dieser Funktion; 1799–10–08 *Secrétaire en chef* der Munizipalität; 1799–11–06 erhält Abschied als Chefsekretär; 1799–11–07 *Greffier* am Zivilgericht Trier; 1800–06–29 Mitglied der *Société littéraire*; später *Avoué* beim Tribunal erster Instanz in Trier;  
Bio.: StadtA Mainz: Etat de services, Sarre Nr. 296.

**Süß**, Johann (\* ca. 1766 † 08.08.1845, 79 Jahre alt)<sup>78</sup>, Chirurg, Geburtshelfer und Kaufmann<sup>79</sup>

AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt Haus Brodgasse Nr. 261;  
1798–03–14 Verwalter in der Erstbesetzung der Munizipalität; 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1798–07–12 letztmalig bei einer Sitzung der Munizipalität anwesend; 1801–01–16 Munizipalrat, ausgeschieden

---

<sup>77</sup> Geburtsdatum nach: Der Weltklerus der Diözese Trier seit 1800. Hg. v. Diözesanarchiv. Trier 1941, S. 290; Das Zivilstandsregister weist ihn beim Tod als 70 Jahre alt aus.

<sup>78</sup> Nicht der Wirt Nikolaus Anton Süß (1772–1839), wie ZENZ: Verfassung (wie Anm. 4), S. 108, Anm. 35, angibt.

<sup>79</sup> Trier G VIII 211 und öfter.

1804–05–31; 1802 Mitglied des *Conseil de santé* des Saar-Départements, 1824 Kreischirurg, 1842 pensioniert.

**Trost**, Johann Jakob (\* ca. 1753 † 30.12.1813, 60 Jahre alt), ehem. Einnehmer des Amtes Kyllburg

AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt Haus Auf dem Graben Nr. 75;

1788 Mitglied der Lesegesellschaft; 1791 Wollweberamtsmeister, Ratsmitglied und Marktmeister;

1796–03–10 Mitunterzeichner einer Eingabe von 10 Trierer Bürgern an das Direktorium; 1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1798–07–25 Munizipalverwalter, übt das Amt bis zum Ende der Munizipalität 1800–12–20 aus, führt die Zivilstandsregister;

1801–01–16 Munizipalrat, ausgeschieden 1804–05–31.

**Willwersch**, Joseph Dr. med. (\* 25.09.1764 Pfalzel † 09.04.1833), Arzt, Armeelieferant, Käufer und Makler von Nationalgütern

AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt die Häuser Böhmergasse/Metzelgasse Nr. 798–799;

1791 Mitglied der Lesegesellschaft;

1798–03–28 Unterschrift unter die Reunionsadresse; 1798–12–20 Dekadenrede über Vaterlandsliebe (Druck); 1799–06–07 vereidigt als Munizipalverwalter; 1799–10–04 letzte Teilnahme an einer Sitzung der Munizipalität; 1799–10–31 erhält Entlassung;

1799–11–11 Gründungsmitglied der *Société littéraire*; 1801–01–16 Munizipalrat, ausgeschieden 1804–05–31; 1802 Meistbesteuerter des Stadtkantons Trier als 24. aus 100; 1802 Mitglied des *Conseil de santé* des Saar-Départements, 1807 unter den Meistbesteuerten des Département, 1818 Gründungsmitglied des Casinos;

Bio.: TBL (wie Anm. 65), S. 509. – Unter der Trikolore (wie Anm. 65), S. 176.

**Lebecque**, [Bernard, *marchand*], *demeurant sur le marché* (\* 1751 † 21.03.1804, 53 Jahre)

AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt das Haus Auf dem Graben Nr. 78;

1798–0720 Ernennung zum Munizipalrat, nicht angenommen; 1798 Reunionsadresse; 1802 Meistbesteuerter als 90. aus 100; 1800–11–30 *Repartiteur*; 1803 Wahlkollegium des Arrondissements Trier.

**Peckels**, [Jean Baptist, Krämer] (\* 1760 † 21.03.1814, 54 Jahre)

AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt das Haus Fleischgasse Nr. 483;

1800–05–05 Ernennung zum Munizipalverwalter, nicht angenommen.

**Ruppenthal**, [Karl, Dauner Justizamtmann], *père*

AV 1802: wohnt im Simeonstift Nr. 1060;

Erst seit Anfang 1800 in Trier, am 17. Jan. von seinem Sohn Karl Friedrich in die *Société littéraire* als Gast eingeführt (*Ruppenthal von Waldmohr*); 1800–05 Ernennung zum Munizipalrat, nicht angenommen;

Lit.: Horst ROMEYK: Die leitenden staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten der Rheinprovinz 1816–1945. Düsseldorf 1994, S. 705.

**Winter**, [Johann Kaspar], *marchand du pain*, (\* 1729 Bamberg † 23.07.1805, 76 Jahre)

AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt Haus Breitenstein Nr. 226;

1798–03–28 Reunionsadresse; 1798–07–20 Ernennung zum Munizipalverwalter, nicht angenommen; 1802 Meistbesteuerter als 20. aus 100; 1802 *aide receveur de l'octroi*; 1803 Mitglied des *Conseil municipal*.

**Wittus**, [Franz Gerhard (\* ca. 1771 † 03.03.1824, 53 Jahre alt)] , Kaufmann (*marchand, négociant*) AV 1797, 1802: bewohnt und besitzt das Haus Fleischgasse Nr. 767;

1799–11–26 Ernennung zum Munizipalverwalter, nicht angenommen; 1798–03–28 Reunionsadresse; 1799–11–11 Gründungsmitglied der *Société littéraire*; 1801–1807 Mitglied des *Conseil d'arrondissement* Trier; 1802 Meistbesteuerter des Stadtkantons Trier als 43. aus 100; 1807 unter den Meistbesteuerten des Départements.